

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 2. April

2002

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (15. Änderungsgesetz – 15. And.G)	102
	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Finanzgesetz) (Neuntes Änderungsgesetz) Vom 9. Februar 2002	102
	Haushaltsbeschluß der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Haushaltsjahre 2002 und 2003	102
	Bekanntmachung der Neufassung des Wahlgesetzes Vom 11. Februar 2002	107
	Rechtsverordnung zur Änderung des Wahlgesetzes Vom 4. Dezember 2001	122
	Zweites Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Vom 9. Februar 2002	122
II.	Bekanntmachungen	
	Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theol. Prüfungen im Sommer 2002 in Hamburg und Kiel	124
	Pfarrstellenänderungen	124
	Pfarrstelleneerrichtungen	125
	Pfarrstellenaufhebung	125
	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	125
	Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	126
	Fehlerkorrektur	126
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbien, Mecklenburgs und Pommerns	126
IV.	Stellenausschreibungen	133
V.	Personalnachrichten	136

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (15. Änderungsgesetz – 15. Änd.G)

Vom 9. Februar 2002

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBL. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 3. Februar 2001 (GVOBL. S. 54), wird wie folgt geändert:

In der Präambel wird nach Abs. 2 eingefügt:

„Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bezeugt die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Sie ist im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit dem Volk Israel verbunden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 9. Februar 2002 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 12. Februar 2002

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen
Bischöfin

Az.: 1202-1.15 – VH I

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) (Neuintes Änderungsgesetz)

Vom 9. Februar 2002

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2000 (GVOBL. S. 42, 47) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Haushaltsbeschuß soll sich im Rahmen des Finanzplanungsbeschlusses halten.“

2. Nach § 8 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Nordelbische Kirchenamt beauftragt ein Rechenzentrum mit der Verarbeitung der Daten des Personalwesens der Pastorinnen und Pastoren. Die Kosten der Datenverarbeitung sind der zentralen Zahlung der Dienstbezüge hinzuzurechnen.“

3. In § 12 Abs. 1 wird Buchstabe f angefügt:

„f) Maßstäbe und Regelungen für Ausgleichszahlungen an diejenigen Kirchengemeinden, die Erträge aus dem Pfarrvermögen an den Kirchenkreis abführen oder verpflichtet sind, entsprechend den Grundstücksrichtlinien das Pfarrvermögen in seinem Bestand zu erhalten.“

4. In § 15 wird die Zahl „2002“ in „2005“ geändert.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 9. Februar 2002 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 12. Februar 2002

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen
Bischöfin

Az.: 8324 - VH I

Haushaltsbeschuß der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Haushaltsjahre 2002 und 2003

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Synode hat am 9. Februar 2002 gemäß Art. 68 Absatz 1, Buchstabe b der Verfassung der NEK folgenden

Haushaltsbeschuß 2002/2003

gefaßt:

1.1. Gemäß §§ 3 und 14 Kirchengesetz über das HKR-Wesen wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 vom 1. Januar bis 31. Dezember, und für das Haushaltsjahr 2003 vom 1. Januar bis 31. Dezember, einschließlich Stellenplan wie folgt festgestellt:

	2002	2003
Gesamteinnahmen:	575.249.600 €	567.893.500 €
Gesamtausgaben:	575.249.600 €	567.893.500 €

1.2. Der Haushalt 2002/2003 ist in folgende Sachbuchteile aufgeteilt:

Sachbuch 14:	Kirchensteuer	
Sachbuch 00:	Dezernate VH, R, S, B, D	
Sachbuch 04:	Dezernat E	NEK
Sachbuch 05:	Dezernat M	Allgemeiner Haushalt
Sachbuch 06:	Dezernat T	
Sachbuch 10:	Synode, KL, Frauenreferat Bischofskanzleien (Schleswig, Holstein-Lübeck, Hamburg) Landeskirchl. Beauftragte in Hamburg	
Sachbuch 13:	Rechnungsprüfungsamt	
Sachbuch 08:	Gesamtkirchl. Aufgaben	NEK
Sachbuch 09:	NEK-Versorgung	Vorwegabzug
Sachbuch 11:	Pfarrbesoldung-Gemeindedienst	
Sachbuch 12:	Kirchensteuerzuweisungen an Kirchenkreise	

Vorwegabzüge und Aufteilung der Nettokirchensteuerverteilmasse zwischen der NEK und den Kirchenkreisen

2. Der Finanzverteilung nach dem Finanzgesetz ist das Brutto-Kirchensteueraufkommen zugrunde zu legen. Aufstellung: Brutto-Kirchensteueraufkommen

2002:	394.052.600 €
2003:	385.514.100 €

2.2 Die nach Verrechnung der Ansprüche und Verpflichtungen gemäß Kirchensteuerordnung festzulegende Verteilsumme des Kirchensteueraufkommens für 2002 und 2003 wird nach Maßgabe des Finanzgesetzes

für das Haushaltsjahr 2002 auf	332.339.700 €
und 2003 auf	324.670.300 €

festgesetzt.

2.3.1 Der gem. § 3 Finanzgesetz der NEK im – **Vorwegabzug** – aufzubringende Finanzbedarf für **NEK-Gemeinschaftsaufgaben**

wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 38.298.900 € und für das Haushaltsjahr 2003 auf 38.106.800 € festgesetzt (Sachbuch 08)

2.3.2 Der gem. § 3 Finanzgesetz der NEK im **Vorwegabzug** - aufzubringende Finanzbedarf für „**NEK-Versorgung**“ wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 64.579.500 € abzüglich 10.225.800 € aus den Erträgen der Stiftung Altersversorgung 54.353.700 € und für das Haushaltsjahr 2003 auf 68.615.700 € abzüglich 10.225.800 € aus den Erträgen der Stiftung Altersversorgung 58.389.900 € festgesetzt (Sachbuch 09).

2.3.3 Bezogen auf die verbleibende Kirchensteuerverteilmasse werden die Kirchensteueranteile wie folgt nach dem Finanzgesetz festgesetzt:

2002	239.687.100 €
und 2003:	228.173.600 €

a) Höhe des Anteils der Nordelbischen Kirche

2002	16,73323 %	40.107.400 €
2003	16,73323 %	38.180.800 €

b) Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise

2002	82,26677 %	197.182.800 €
2003	82,26677 %	187.711.100 €

c) Höhe des Sonderfonds

2002	1 %	2.396.900 €
2003	1 %	2.281.700 €

2.4. **Kredite**

Das Nordelbische Kirchenamt wird beauftragt, folgende Darlehen und Kassenkredite aufzunehmen:

a) gemäß § 10 Buchstabe a RVO-HKR zur Finanzierung von Investitionen
Sonderhaushaltsplan Gebäudeverwaltung
10 % vom Gebäudewert (Zeitwert)
für jede kircheneigene Immobilie

b) gemäß § 10 Buchstabe c RVO-HKR zum Ausgleich des Haushaltsfehlbetrages

2002 in Höhe von 1.638.900 €
2003 in Höhe von 3.775.800 €

c) gemäß § 10 Buchstabe b RVO-HKR zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft

1) für die Nordelbische Kirchenkasse einen Kassenkredit bis zu 10 Mio. €

2) für die unselbständigen Nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einer Gesamthöhe von 10 Mio. €

Die jeweils zuständigen Fachdezernate des NKA sind zu beteiligen.

d) in Ausnahmefällen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Haushaltsjahr 2002 und 2003 je ein Darlehen bis zur Höhe von 200.000 €

3. **Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens an Kirchensteuern**

3.1 Zur Entlastung des Haushalts, aus dem die Versorgungsleistungen aufzubringen sind, werden im Jahre 2002 und 2003 jeweils 10.225.800 € aus den Erträgen der Stiftung Altersversorgung in Anspruch genommen werden. In den Jahren 2004 und 2005 werden aus den Erträgen der Stiftung Altersversorgung jeweils 12.782.300 € zur Haushaltsentlastung in Anspruch genommen.

3.2 Ein Mehr- oder Minderaufkommen an Kirchensteuerverteilmasse wird mit

a) 2002 und 2003: 16,73323 % beim NEK-Anteil und
b) 2002 und 2003: 83,26677 % bei den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise

berücksichtigt.

4. **Plandaten für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens gem. § 3 Finanzgesetz**

Für die Verteilung der Kirchensteuerverteilmasse werden in den Haushaltsjahren folgende Beträge ausgewiesen:

Kirchensteuerverteilmasse	2002	332.339.700 €
	2003	324.670.300 €
Höhe des Anteils der NEK		16,73323 %
Höhe des Anteils der Kirchenkreise		83,26677 %

5. **Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die nach dem Stand vom 1. September 2001 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:**

Angeln	57.902
Eckernförde	57.830
Eiderstedt	13.704
Flensburg	81.335
Husum-Bredstedt	55.186
Norderdithmarschen	40.320
Rendsburg	91.883
Schleswig	51.120
Süderdithmarschen	59.305
Südtondern	49.194
Eutin	77.648
Kiel	132.239
Lauenburg	90.730

Lübeck	119.753
Münsterdorf	51.586
Neumünster	122.364
Oldenburg	56.850
Pinneberg	65.336
Plön	69.452
Rantzaupark	70.907
Segeberg	75.629
Alt-Hamburg	217.980
Altona	37.769
Blankenese	72.906
Harburg	67.329
Niendorf	94.009
Stormarn	253.47
Gesamtzahl	2.233.740

Das Nordelbische Kirchenamt wird beauftragt, für das Haushaltsjahr 2002 die nach dem Stand vom 01. September 2001 und für das Haushaltsjahr 2003 die nach dem Stand vom 01. September 2002 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde zu legen.

II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

6. Haushalts- und Bewirtschaftungsvermerke

6.0 Zieldefinition

Die rechtlich nicht selbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sollen Kosten- und Leistungsrechnungen, strategische und operationale Ziele und, darauf aufbauend, ein Controllingssystem und ein Berichtswesen entwickeln.

6.1 Übertragbarkeit/Überschüsse

6.1.1 Die Dezernate des Nordelbischen Kirchenamtes mit eigenen Sachbuchteilen, die im Sachbuchteil 00 zusammengefaßten Dezernate, die im Sachbuchteil 10 aufgeführten Einrichtungen und das Rechnungsprüfungsamt im Sachbuchteil 13 können das Ergebnis der Saldierung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben (Überschuß) der jeweiligen Abrechnungskreise, gemindert um das anteilige Defizit, in das folgende Haushaltsjahr übertragen oder einer allgemeinen Rücklage zuführen.

6.1.2 Die rechtlich nicht selbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen können ebenfalls das Ergebnis der Saldierung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben (Überschuß) der jeweiligen Abrechnungskreise, gemindert um ihre Anteilsquoten am Plandefizit, in das folgende Haushaltsjahr übertragen oder einer allgemeinen Rücklage zuführen. Auf die Überschüsse anzurechnende Anteilsquoten am Plandefizit sind abzuliefern. Die Anteilsquoten werden von den jeweils zuständigen Fachdezernaten des Nordelbischen Kirchenamtes festgesetzt.

6.1.3 Die rechtlich nicht selbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen, die auf der Grundlage von Wirtschaftsplänen arbeiten, können den in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Gewinn, gemindert um ihre Anteilsquoten am Plandefizit, im folgenden Haushaltsjahr verwenden oder einer allgemeinen Rücklage zuführen. Auf die Überschüsse anzurechnende Anteilsquoten am Plandefizit sind abzuliefern. Die Anteilsquoten werden von den jeweils zuständigen Fachdezernaten des Nordelbischen Kirchenamtes festgesetzt.

6.1.4 Die rechtlich nicht selbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen, die bereits den Strukturangepaßungsprozeß umgesetzt haben, sind nicht am Plan-

defizit zu beteiligen. Der Hauptausschuß wird ermächtigt, in diesen Fällen zu entscheiden.

6.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

6.2.1 Die Fachdezernate entscheiden im Rahmen ihres jeweiligen Sachbuchteils, das Rechnungsprüfungsamt für seinen Sachbuchteil sowie die im Sachbuchteil 00 zusammengefaßten Dezernate über üpl. und apl. Ausgaben. Entsprechendes gilt auch für die Sachbuchteile 08, 09, 10, 11 und 12.

6.2.2 Die Ausgabe gilt bis 100.000€ als genehmigt, ohne daß es hierfür eines förmlichen Antrages bedarf, wenn eine entsprechende Deckung in den jeweiligen Sachbüchern vorhanden ist oder die Ausgaben auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen.

Ist keine Deckung vorhanden, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über deren Deckung bei Beträgen bis 100.000€.

6.2.3 Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 100.000 € 200.000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich, in Fällen von Eilbedürftigkeit ist die Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds des Hauptausschusses erforderlich. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat den Hauptausschuß zu informieren.

6.2.4 Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1200.000 € sind vom Haushaltsdezernat der Kirchenleitung jährlich zur Kenntnis zu bringen.

6.3 Haushaltssperren

6.3.1 Für die nachstehend genannten Haushaltsstellen wird eine Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2002 und 2003 ausgesprochen:

Haushaltssperren – 2002 und 2003

04.2281.00.7461	Zuweisung an das Diakonische Werk Zukunft für Kinder in der Kirche, Qualitätsoffensive für unsere Kindertageseinrichtungen	
	2002:	346.700 €
	2003:	322.600 €

Haushaltssperren – 2003

04.0382.00.8430	Diak. Anstalt Rauhes Haus	134.768 €
04.0582.00.4210	Klinische Seelsorgeausbildung, Bezüge Pastor	4.227 €
04.1211.00.bis	Studentenbetreuung	124.077 €
04.1292.		
04.1410.-1419.	Krankenhausseelsorgen	17.981 €
04.1420.00	Seelsorge an Sprach- und Gehörgeschäd.	19.839 €
04.1421.00.8410	Zuf. Sonderhaushaltsplan Internatsschule Gehörgeschädigte SL	44.826 €
04.1520.00.8410	Polizeiseelsorge	8.810 €
04.1520.00.8411	Polizeiseelsorge	7.208 €
04.1970.00	Seelsorge an Straffälligen und Straftentlassenen	86.045 €
04.2110.00.8410	Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	62.271 €
04.2120.00.7460	Zweckgeb. Zuw. an Diak. Werk S.-H.	181.297 €

04.2121.00.7460	Zweckgeb. Zuw. an Diak. Werk HH	153.217 €
04.2290.00.4210	Stiftung Rauhes Haus, Bezüge Pastoren	6.783 €
04.2531.00.4210	Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen	64.641 €
04.2532.00.4210	Diakoniewerk Kropp	14.081 €
04.2533.00.4210	Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg	25.671 €
04.2534.00.7490	Zweckge. Zuw. für Altersversicherung ehem. Diakonissen	36.618 €
04.2535.00.4210	Ev. Stiftung Altersdorf, Bezüge Pastoren	57.336 €
04.2538.00.4210	Zweckge. Zuw. Vorwerk Lübeck, Bezüge	7.068 €
04.2550.00.4210	Landesverein für Innere Mission	22.315 €
04.5141.00.8430	Stiftung Rauhes Haus Wichernschule Zuführung Wirtschaftsplan	21.861 €
05.3810.00.8430	Nordelbisches Missionszentrum Zuführung Wirtschaftsplan	187.712 €
05.3810.00.8431	Zuführung Wirtschaftsplan Christian-JensenKolleg gGmbH	204.500 €
06.0231.00.8410	Posaunenmission Zuf. Sonderhaush.	25.998 €
06.3490.00.7494	Nordelbische Bibelgesellschaft	10.000 €

6.3.2 Die Kirchenleitung und der Hauptausschuß entscheiden über die Aufhebung der o. g. Haushaltssperren für die Haushaltsjahre 2002 und 2003.

7. Bürgschaften

Das Nordelbische Kirchenamt wird bevollmächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen sowie für ihre Partnerkirchen einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 250.000 € können durch das Nordelbische Kirchenamt erklärt werden; bei Bürgschaften über 250.000 € ist zusätzlich die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Gegenüber kirchlichen Mitarbeitern/innen können in besonderen Notsituationen durch das Nordelbische Kirchenamt Bürgschaften bis 50.000 € übernommen werden. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muß in der Jahresrechnung aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften ist während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften unter Angabe der Haushaltsstellen auszuweisen.

8. An- und Verkäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen

Das Nordelbische Kirchenamt wird beauftragt, An- und Verkäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen im Rahmen der bei der zweckgebundenen Grundstücks- und Baurücklage jeweils vorhandenen Mittel zu tätigen.

9. Verzichtserklärung nach § 25 b KBBesG

Die durch Verzichtserklärung nach § 25 KBBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt.

10. Verpflichtungen

10.1. Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in die Jahresrechnung ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung ist ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand unter Angabe der Haushaltsstelle und des belasteten Haushaltsjahres in den Haushaltsvermerken des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.¹⁾

10.2 Verpflichtungen gemäß § 4 RVO-HKR

HA-Beschl.	Maßnahme	Summe p.a.	Zeitraumen	HH-Stelle
14.06.1993	Heizungsprogramm Pommersche Ev. Kirche	170.000 €	1993 - 2008	08.3120.00.7491

11. Überschuß

Das Nordelbische Kirchenamt wird beauftragt, den Überschuß der Jahresrechnung 2002 und 2003 ganz oder teilweise zur Schuldentilgung zu verwenden (§ 13 Abs. 2 RVO-HKR).

12. Beauftragung

Die Synode beauftragt den Hauptausschuß gemäß §§ 1a und 15 RVO-HKR, die Sonderhaushaltspläne und Wirtschaftspläne für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche durch Beschluß festzustellen.

13. Haushaltsjahre/Rechnungsjahre

Mit dem Beschluß der Haushaltsjahre 2002/2003 sind die Haushalte von zwei getrennten Haushaltsjahren beschlossen worden; es handelt sich dabei nicht um einen Haushalt für das Haushaltsjahr 2002/2003 (zwei Kalenderjahre). In diesem Zusammenhang sei auf das Erfordernis von getrennten Jahresabschlüssen hingewiesen (§ 17 KG-HKR).

14. Veröffentlichung

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27/35 (Bibliothekssaal) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der vorstehende, von der Synode am 9. Februar 2002 gefaßte Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Kiel, den 12. Februar 2002

Die Kirchenleitung

Maria Jepsen
Bischöfin und Vorsitzende

Az.: 0610 – 2002 – VH I

*

1. Die bisher ausgewiesenen Annuitätzuschüsse sind keine Verpflichtungen im eigentlichen Sinne. Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Leistung von Ausgaben führen (können). Verpflichtungsermächtigungen sind keine Ausgabenbewilligungen, sondern Rechte, sich für künftige Jahre zu verpflichten (vertraglich zu binden).

Feststellung der Sonderhaushaltspläne und Wirtschaftspläne für die Haushaltsjahre 2002/2003

Der Hauptausschuß hat am 8. Februar 2002 gemäß § 1a Buchstabe d RVO-HKR und § 15 Abs. 1 Buchstabe f RVO-HKR folgende Sonderhaushaltspläne und Wirtschaftspläne der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Einnahme und Ausgabe wie folgt für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 festgestellt:

Sonderhaushaltspläne

lfd.

Nr.	Einrichtung	2002 / Euro	2003 / Euro
1.	Ämt für Öffentlichkeitsdienst	774.700	772.200
2.	Blindenseelsorge	188.500	190.700
3.	Evangelische Gefängnisseelsorge Hamburg	606.400	607.700
4.	Evangelische Polizeiseelsorge Hamburg	105.000	106.300
5.	Evangelische Polizeiseelsorge Schleswig-Holstein	86.800	88.500
6.	Ev. Stud. Flensburg	119.100	110.100
7.	Ev. Stud. Kiel	218.080	219.880
8.	Ev. Stud. Hamburg	436.026	441.025
9.	Gebäudeverwaltung der NE Ev.-Luth. Kirche	6.261.500	6.027.200
10.	Gemeindedienst der NE Ev.-Luth. Kirche	913.100	924.750
11.	Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	2.053.600	2.078.000
12.	Nordelbische Kirchenbibliothek	533.900	534.100
13.	Nordelbisches Jugendwerk	1.744.900	1.623.900
a)	Freiwilliges Ökologisches Jahr	1.379.200	1.380.600
b)	Berufsfördernde Maßnahmen	2.147.400	2.147.400
c)	Jugendhilfestation Koppelsberg	102.300	107.400
d)	Ev. Jugend Hamburg	347.700	350.200
14.	Nordelbische Posaunenmission	230.900	206.000
15.	Notfallseelsorge	70.000	60.600
16.	Pastoralkolleg	446.520	452.250
17.	Pädagogisch-Theologisches Institut -	1.806.300	1.831.500
18.	Personal- und Gemeindeentwicklung in der NEK	153.300	153.300
19.	Seemannspfarramt der NEK	102.650	89.850
20.	Seelsorge an der staatl. Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig	58.700	59.700

Wirtschaftspläne (§ 15 RVO-HKR i. V. mit § 55 Ziffer 53 RVO-HKR) Vermögens- und Kapitalplan

1.	Nordelbische Jugendwerk		
a)	Ev. Jugendfreizeit- und Bildungsstätte Koppelsberg	10.489.200	10.392.500
b)	Ev. Jugendfreizeitstätte Bistensee	31.700	29.100
c)	Ev. Jugendfreizeitstätte Strandläuferneest, Hörnum	284.000	283.400
d)	Ev. Jugendfreizeitstätte Haus Leuchtfeuer, Hörnum	233.600	227.000
2.	Nordelbisches Frauenwerk	627.000	613.500
a)	Ev. Kurzentrum "Gode Thied", Büsum	8.966.000	8.928.000
b)	Ev. Kurzentrum "Seefrieden", Dahme	3.085.000	2.946.000
3.	Evangelische Akademie Nordelbien	2.073.275	1.875.171

Erfolgsplan (Gewinn und Verlust)

1.	Dietrich-Bonhoeffer-Haus		
a)	Diakonisch-Theologisches Ausbildungs- und Studienseminar	327.900	333.500
b)	Beauftragter für Gemeinde-pädagoginnen und -pädagogen für Diakoninnen und Diakone der Ricklinger Diakonenschaft zu Rickling e. V.	104.500	105.800
c)	Prediger- und Studienseminar der NEK	1.083.000	1.097.700
d)	Sekundärbereich	590.600	598.000
2.	Evangelische Akademie	3.374.405	3.297.554
3.	Nordelbisches Frauenwerk	1.853.800	1.847.700
a)	Ev. Kurzentrum Gode Tied	2.769.400	2.777.600
b)	Ev. Kurzentrum Seefrieden	2.033.000	2.033.000
4.	Nordelbisches Jugendwerk		
a)	Jugendpfarramt	2.204.300	2.092.100
b)	Ev. Jugendfreizeit- und Bildungsstätte Koppelsberg	1.836.600	1.804.900
c)	Ev. Jugendfreizeitstätte Bistensee	123.700	68.500
d)	Ev. Jugendfreizeitstätte Strandläufernest Hörnum	41.400	38.400
e)	Ev. Jugendfreizeitstätte Haus Leuchtfeuer Hörnum	48.300	43.300
5.	Rechenzentrum Nordelbien-Berlin	6.033.000	

Zur Durchführung der vollständigen und ordnungsmäßigen Rechnungslegung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche haben die vorgenannten Einrichtungen ihre kameralen bzw. betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüsse bis zum 15.3. des jeweils folgenden Kalenderjahres an das Nordelbische Kirchenamt zu übersenden. Das Nordelbische Kirchenamt verbindet sie mit seinem Jahresabschluß zu dem Jahresabschluß der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Kiel, den 12. Februar 2002

Der Vorsitzende des Hauptausschusses
Claus Möller

Az.: 1331 – 2002 – VHI

**Bekanntmachung
der Neufassung des Wahlgesetzes**

Vom 11. Februar 2002

Auf Grund des Artikels 2 § 3 der Rechtsverordnung zur Änderung des Wahlgesetzes vom 4. Dezember 2001 (GVOBl. S. 207) wird nachstehend der Wortlaut des Wahlgesetzes in der seit dem 1. Dezember 2001 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

das am 2. März 1995 in Kraft getretene Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wahlgesetz) vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51, 264),

den am 1. Dezember 2001 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Rechtsverordnung.

Kiel, den 11. Februar 2002

Der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes
Prof. Dr. Blaschke

Az.: 1020 (6)

*

**Kirchengesetz
über die Bildung kirchlicher Gremien
und die Beendigung der Mitgliedschaft
in kirchlichen Gremien
(Wahlgesetz)**

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

§ 2 Zeitlicher Ablauf

§ 3 Wahlbeauftragte

§ 3a Ausschüsse

§ 4 Wahlbeeinflussung

B. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

§ 5 Passives Wahlrecht und Gelöbnis

§ 6 Mehrfachbewerbung

- § 7 Begriffsbestimmungen
 § 8 Dienste und Werke (Begriffsbestimmungen)
- C. Erwerb der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien
 § 9 Ergänzung der Wahlvorschlagsliste
 § 10 Stimmzettel
 § 11 Wahlverfahren
 § 12 Wahlraum
 § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
 § 14 Losentscheid
 § 15 Stellvertretung
 § 16 Nachrücken
- D. Verlust der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien
 § 17 Rechtsbehelfe
 § 18 Wahlprüfung
 § 19 Wiederholungswahl
 § 20 Geschäftsführung bei Wiederholungswahl
 § 21 Ende der Mitgliedschaft
 § 22 Ruhen der Mitgliedschaft
2. Abschnitt
 Wahl und Berufung in den Kirchenvorstand gemäß Artikel 16 der Verfassung
- A. Grundsätze der Wahl in den Kirchenvorstand
 § 23 Mitgliederzahl und Zeitraum der Wahlhandlung
 § 24 Genehmigungserfordernis
 § 25 Wahlbekanntmachung
 § 26 Gemeindeversammlung
- B. Aktives Wahlrecht und Wählerverzeichnis
 § 27 Aktives Wahlrecht
 § 28 Wählerverzeichnis
 § 29 (aufgehoben)
- C. Passives Wahlrecht und Wahlvorschlagslisten
 Für die Wahl in den Kirchenvorstand
 § 30 Passives Wahlrecht
 § 31 Mitgliedschaft im Kirchenvorstand
 § 32 Wahlvorschläge
 § 33 Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste
 § 34 Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste
 § 35 Nachwahl
- D. Verfahren für die Wahl und die Berufung in den Kirchenvorstand
 § 36 Unmittelbare und geheime Wahl
 § 37 Wahlvorstand
 § 38 Wahlbezirke
 § 39 Stimmbezirke
 § 40 Briefwahl
 § 41 Auswertung des Stimmergebnisses
 § 42 Hinzuwahl und Neuwahl
 § 43 Nichtannahme der Wahl
 § 44 Ungültigkeit der Wahl
 § 45 Berufungen
 § 46 Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes
 § 47 Einführung in das Amt
 § 48 Konstituierende Sitzung
- E. Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand
 § 49 Vorzeitiges Ende des Amtes
 § 50 Ersatzwahl
- F. Bildung von Kirchenvorständen bei Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden
 § 51 Teilung von Kirchengemeinden
 § 52 Zusammenlegung von Kirchengemeinden
- G. Nachwahl von Gemeindeältesten der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg
 § 53
- H. Bildung von Kirchenvorständen in Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lauenburg mit Kapellengemeinden
 § 54
- I. Abweichende Vorschriften
 § 55
3. Abschnitt
 Wahl und Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynoden gemäß Artikel 31 der Verfassung
- A. Allgemeine Bestimmungen
 § 56 Mitgliederzahl
 § 57 Unterrichtung der Wahlgremien
 § 57a Wahlablauf
 § 58 Beschwerderecht
 § 59 Konstituierende Sitzung
 § 60 Vorzeitiges Ende des Amtes
- B. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Kirchenvorstände gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe a der Verfassung
 § 61
- C. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Pastorinnen und Pastoren gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe b der Verfassung
 § 62 Aktives und passives Wahlrecht
 § 63 Wahlsitzung
 § 64 Stimmzahl
- D. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe c der Verfassung
 § 65 Wahlvorschlagsliste
 § 66 Aktives und passives Wahlrecht
 § 67 Wahlvorschläge
 § 68 Ablehnung von Wahlvorschlägen
 § 69 Eingangsfrist für Wahlvorschläge
 § 70 Wahlsitzung
 § 71 Briefwahl
- E. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Dienste und Werke gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe d der Verfassung
 § 72 Wahlvorschlagsliste
 § 73 Aktives und passives Wahlrecht
 § 74 Wahlsitzung
- F. Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe e der Verfassung
 § 75
4. Abschnitt
 Wahl und Berufung der Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche gemäß Artikel 71 der Verfassung

A. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kirchenkreissynoden gemäß Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung

- § 76 Wahlsitzung
- § 77 Passives Wahlrecht
- § 78 Höchstzahlverfahren

B. Wahl der Pastoren und Pastorinnen gemäß Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung

§ 79

C. Wahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung

- § 80 Wahlgremium
- § 81 Aktives und passives Wahlrecht

D. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Pröpstekonvente gemäß Artikel 71 Abs. 5 der Verfassung

§ 82

E. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kammer für Dienste und Werke gemäß Artikel 71 Abs. 7 der Verfassung

- § 83 Wahltag und Wahlvorschlagsliste
- § 84 Aktives und passives Wahlrecht
- § 85 Wahlvorschläge
- § 86 Wahlsitzung

F. Berufung von Mitgliedern der Synode gemäß Artikel 71 Abs. 8 der Verfassung

§ 87

G. Erstes Zusammentreten gemäß Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung

§ 88

H. Ende der Mitgliedschaft

§ 89

I. Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes

§ 90

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 91 (aufgehoben)
- § 92 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)
- § 93 Fortgeltung bisheriger Vorschriften

1. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Dieses Kirchengesetz regelt die Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Nordelbischen Synode (Kirchenwahlen). Die Mitglieder dieser Gremien werden für jeweils sechs Jahre gewählt, entsandt oder berufen, soweit sie den Gremien nicht von Amts wegen angehören. Sie bleiben bis zum ersten Zusammentreten der neugebildeten Gremien im Amt (Artikel 118 Abs. 1 der Verfassung). Dieses Kirchengesetz regelt darüber hinaus das vorzeitige Ende der Mitgliedschaft von gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedern in diesen kirchlichen Gremien sowie in jedem anderen in der Verfassung genannten kirchlichen Gremium (Artikel 119 Absatz 3 der Verfassung).

§ 2 Zeitlicher Ablauf

Die Kirchenleitung legt durch Beschluß den Termin für die Wahl in den Kirchenvorstand auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fest. Der Beschluß wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben. Zwischen der Bekanntmachung und dem Wahltag sollen mindestens zwölf Monate liegen. Die Termine der Folgewahlen in die weiteren Gremien nach § 1 Satz 1 bestimmt ebenfalls die Kirchenleitung und gibt sie im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 3 Wahlbeauftragte

(1) Zur Vorbereitung der Wahl in den Kirchenvorstand beruft der Kirchenvorstand einen Wahlbeauftragten oder eine Wahlbeauftragte.

(2) Zur Sicherstellung des organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablaufes der Wahlen in die Kirchenvorstände, in die Kirchenkreissynode und für die Wahlen der Kirchenkreissynode in die Nordelbische Synode beruft der Kirchenkreisvorstand einen Wahlbeauftragten oder eine Wahlbeauftragte. Er oder sie soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt beruft einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Nordelbischen Kirchenamtes als Wahlbeauftragten oder Wahlbeauftragte zur Begleitung und Vorbereitung der Kirchenwahlen. Er oder sie ist berechtigt, zur Sicherstellung des organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablaufes der Kirchenwahlen allgemeine Anordnungen zu treffen. Er oder sie soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 2 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(4) Für die Wahlbeauftragten ist je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu berufen.

(5) Die Wahlbeauftragten sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden auf unbestimmte Zeit berufen. Sie können jederzeit abberufen werden.

§ 3 a Ausschüsse

(1) Zur abschließenden Erledigung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben können die Kirchenvorstände, die Kirchenkreisvorstände und die Kirchenleitung aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Insbesondere können den Ausschüssen die Maßnahmen und Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen werden:

- a) Genehmigung des Beschlusses über die zukünftige Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und der damit zusammenhängenden weiteren Entscheidungen (§ 24),
- b) Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste, Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste,
- c) Ergänzungen und Streichungen im Wählerverzeichnis,
- d) Zulassung der Briefwahl bei der Wahl des Konvents der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Kirchenkreissynode,
- e) Rechtsbehelfe im Wahlverfahren (§ 17),
- f) Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes bei Berufungen in den Kirchenvorstand (§ 46),
- g) Feststellung des Wahlergebnisses (§ 13).

Der Umfang der Entscheidungsbefugnis ist unter Bezugnahme auf die jeweils einschlägige Bestimmung dieses Gesetzes schriftlich festzulegen.

(2) Die Ausschüsse sollen aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen. Ihre Entscheidungen ergehen einstimmig. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 4 Wahlbeeinflussung

Die kirchlichen Gremien nach § 1 und deren Mitglieder und stellvertretende Mitglieder haben sich jeder öffentlichen Stellungnahme für oder gegen einzelne Bewerber oder Bewerberinnen zu enthalten.

B. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

§ 5 Passives Wahlrecht und Gelöbnis

(1) Zum Mitglied des Kirchenvorstandes, der Kirchenkreissynode und der Nordelbischen Synode kann unbeschadet zusätzlicher Regelungen in diesem Gesetz gewählt werden, wer

- a) zum Abendmahl zugelassen ist,
- b) bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Gremiums gewissenhaft mitzuwirken,
- c) bereit ist, am kirchlichen Leben, besonders am Gottesdienst, teilzunehmen,
- d) in einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wahlberechtigt ist,
- e) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- f) bereit ist, das Gelöbnis nach Absatz 2 abzulegen.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes (der Kirchenkreissynode, der Synode) gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

(3) Für Entsendungen und Berufungen gilt Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß das 18. Lebensjahr am Tage des Entsendungs- oder Berufungsbeschlusses vollendet sein muß.

§ 6 Mehrfachbewerbung

(1) Personen, die auf verschiedenen Wegen in den Kirchenvorstand, in die Kirchenkreissynode oder in die Nordelbische Synode gelangen können, müssen sich für einen dieser Wege entscheiden. Die Mehrfachbewerbung ist nicht zulässig. Die Wahl eines solchen Bewerbers oder einer solchen Bewerberin ist ungültig.

(2) Die gleichzeitige Bewerbung für die Wahl in mehrere Kirchenvorstände oder mehrere Kirchenkreissynoden ist nicht zulässig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Wer bereits die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand oder einer Kirchenkreissynode erworben hat, kann nicht in einen anderen Kirchenvorstand oder eine andere Kirchenkreissynode gewählt oder berufen werden.

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Wer als Laie, Mitarbeiter oder Mitarbeiterin oder als Pastor oder Pastorin Mitglied der Kirchenkreissynode geworden ist, kann auch nur mit diesem Status in die Nordelbische Synode gewählt oder berufen werden.

(2) Laie im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterin, Pastor oder Pastorin ist.

(3) Mitarbeiter oder Mitarbeiterin im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

- a) nicht ordiniert ist und
- b) in der Nordelbischen Kirche in einem abhängigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder zu einem Dienst oder einem Werk steht und nicht im Sinne von § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) geringfügig beschäftigt ist.

Änderungen von § 8 SGB IV bleiben während der Wahlperiode gemäß Artikel 118 Absatz 1 der Verfassung unberücksichtigt. Abgeordnete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, zu der sie abgeordnet sind. Das gleiche gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.

4) Pastor oder Pastorin im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

- a) ordiniert ist,
- b) in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Anstellungsverhältnis zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche steht und
- c) eine Pfarrstelle in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche innehat oder verwaltet.

§ 8 Dienste und Werke (Begriffsbestimmungen)

(1) Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verfassung in rechtlich selbständiger oder unselbständiger Form geordnet hat oder mit denen die Zusammenarbeit durch eine Vereinbarung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verfassung geregelt ist.

(2) Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise oder Kirchenkreisverbände oder die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verfassung in rechtlich selbständiger oder unselbständiger Form geordnet haben oder mit denen die Zusammenarbeit durch eine Vereinbarung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verfassung geregelt ist.

C. Erwerb der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

§ 9 Ergänzung der Wahlvorschlagsliste

(1) Sind nicht genügend Wahlvorschläge für eine Wahl eingegangen, so vervollständigt bei Wahlen in den Kirchenvorstand der Kirchenvorstand, bei Wahlen in die Kirchenkreissynode der Kirchenkreisvorstand und bei Wahlen in die Nordelbische Synode die Kirchenleitung die jeweilige Wahlvorschlagsliste durch Eintragung weiterer wählbarer Personen mindestens entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen.

(2) Die nach Absatz 1 Vorgeschlagenen dürfen in die jeweilige Wahlvorschlagsliste nur aufgenommen werden, wenn sie schriftlich ihre Zustimmung erklärt haben.

(3) Fällt ein Bewerber oder eine Bewerberin vor Beendigung der Wahl aus, so hat dies auf die Durchführung der Wahl keinen Einfluß.

§ 10
Stimmzettel

Soweit dieses Kirchengesetz eine Wahl nach einer Wahlvorschlagsliste vorschreibt, ist diese mit Stimmzetteln durchzuführen.

§ 11
Wahlverfahren

(1) Die Wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen wie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in das Gremium nach § 1 zu wählen sind. Die Wahl kann in getrennten Wahlgängen stattfinden. Werden weniger Namen angekreuzt, ist dies für die Gültigkeit des Stimmzettels unerheblich; werden mehr oder keine Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

(2) Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sind entsprechend der Größe des von ihnen in dem Gremium nach § 1 zu stellenden Kontingents diejenigen gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

(3) Darf ein bestimmter Anteil von Pastoren und Pastorinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nicht überschritten werden, gelten für den Fall, daß zu viele Pastoren und Pastorinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt werden, diejenigen mit den geringeren Stimmenzahlen als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl anderer Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

§ 12
Wahlraum

Die Kirchenwahlen sollen in kirchlichen Räumen stattfinden.

§ 13
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Ergebnis im Wahlbezirk. Dabei stellt er die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler und Wählerinnen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen abgegebenen gültigen Stimmen fest.

(2) Nach Ermittlung des Ergebnisses der Wahl in den Kirchengenossen stellt der Kirchengenoss unverzüglich fest, wer zum Mitglied des Kirchengenosses gewählt worden ist, unterrichtet hierüber schriftlich die in die Wahlvorschlagsliste eingetragenen Bewerber und Bewerberinnen, teilt das Wahlergebnis dem Kirchengenosses mit und gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Aushang, Kanzelabkündigung am Sonntag nach dem Wahltag und in sonst gemeindeüblicher Weise bekannt.

(3) Bei Wahlen in die Kirchenkreissynode ermittelt der oder die Vorsitzende des Wahlgremiums unverzüglich nach der jeweiligen Wahl das Wahlergebnis und stellt es fest, gibt es dem Wahlgremium bekannt und teilt es dem Kirchenkreisvorstand mit. Der oder die Vorsitzende des Wahlgremiums teilt das Wahlergebnis den vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen unverzüglich schriftlich mit. Wird die Wahl eines Wahlgremiums insgesamt für ungültig erklärt, ordnet der Kirchenkreisvorstand eine Wiederholungswahl an. § 19 gilt entsprechend.

(4) Für die Wahlen in die Nordelbische Synode gilt Absatz 2 entsprechend. Das Nordelbische Kirchenamt gibt das Wahlergebnis im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 14
Losentscheid

Entfallen gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Bewerber oder Bewerberinnen, so entscheidet das Los. Bei den Wahlen in den Kirchengenosses zieht der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes das Los, bei den weiteren Wahlen der oder die Vorsitzende des jeweiligen Wahlgremiums.

§ 15
Stellvertretung

(1) Für die Mitglieder der Kirchenkreissynode und der Nordelbischen Synode sind von denselben Gremien und Einrichtungen und aus demselben Personenkreis persönliche Stellvertreter und Stellvertreterinnen oder Listenstellvertreter und Listenstellvertreterinnen zu wählen, zu entsenden oder zu berufen. Sind Listenstellvertreter und Listenstellvertreterinnen zu wählen, so soll die Anzahl derjenigen der zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode entsprechen.

(2) Die Zuordnung der persönlichen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu den gewählten und berufenen Mitgliedern nach Absatz 1 ergibt sich aus der auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils entfallenden Stimmenzahl. Die Reihenfolge, in der die Listenstellvertreter oder Listenstellvertreterinnen die Vertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

§ 16
Nachrücken

(1) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes nach § 21 aus dem kirchlichen Gremium nach § 1 rückt sein persönlicher Stellvertreter oder seine persönliche Stellvertreterin als Mitglied nach.

(2) Sind keine persönlichen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zugeordnet, so rückt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin nach, der oder die die jeweils höchste Stimmenzahl erhalten hat. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet der auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils entfallende Stimmenzahl dürfen aus derselben Kirchengemeinde weitere Pastoren oder Pastorinnen als Ersatzmitglieder nur nachrücken, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreissynode vertreten sind. War eine Kirchengemeinde durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreissynode vertreten und ist von dieser Kirchengemeinde kein weiterer Pastor oder keine weitere Pastorin stellvertretendes Mitglied und sind im übrigen alle anderen Kirchengemeinden durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreissynode vertreten, so rückt ohne Wahl der neue Pastor oder die neue Pastorin dieser Kirchengemeinde in die Kirchenkreissynode nach.

(4) Für nachgerückte oder ausgeschiedene persönliche Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuwählen, nachzuberufen oder nachzuentsenden.

(5) Verringert sich die Zahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach Absatz 2 um die Hälfte, ist eine Neuwahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen aufgrund einer neuen Wahlvorschlagsliste vorzunehmen.

(6) Auf das Wahlverfahren finden die für die Wahl des ordentlichen Mitgliedes geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

D. Verlust der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

§ 17
Rechtsbehelfe

(1) Wer als aktiv oder passiv Wahlberechtigter oder Wahlberechtigte im Rahmen dieses Gesetzes in seinen oder ihren Rechten verletzt wird (Betroffener/Betroffene), kann dagegen Beschwerde einlegen.

(2) In den Fällen, in denen dieses Gesetz eine schriftliche Mitteilung der Entscheidung und des Wahlergebnisses an den Betroffenen oder die Betroffene vorsieht, beträgt die Beschwerdefrist zwei Wochen nach Zugang dieser schriftlichen Mitteilung bei dem oder der Betroffenen. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist vier Wochen nach dem Wahltag oder der Beschlußfassung in dem jeweiligen Wahlgremium.

(3) Die Beschwerde ist bei Wahlen in

- a) den Kirchenvorstand bei dem Kirchenvorstand,
- b) die Kirchenkreissynode bei dem Kirchenkreisvorstand und in
- c) die Nordelbische Synode beim Nordelbischen Kirchenamt einzulegen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist der aufsichtführenden Stelle vorzulegen.

(4) Die aufsichtführende Stelle hat über die Beschwerde innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin zuzustellen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Solange über sie nicht entschieden ist, gilt die Person als ordnungsgemäß gewählt, deren Wahl angefochten ist.

(6) Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung von Vorschriften über das Wahlverfahren oder mit mangelnder Wählbarkeit des oder der Gewählten begründet werden.

(7) Ein gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Wahlvorschlagsliste oder die Streichung aus dem Wählerverzeichnis oder der Wahlvorschlagsliste anhängiges Beschwerdeverfahren oder kirchengerichtliches Verfahren hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

(8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so gelten alle bis zu dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung gefaßten Beschlüsse trotzdem als wirksam.

(9) Ist entschieden worden, daß eine Wahl ungültig ist, so endet das Amt desjenigen oder derjenigen, dessen oder deren Wahl angefochten ist, mit Erlangen der Rechtskraft der Entscheidung.

(10) Für die Beschwerden nach Absatz 1 bis 4 gelten im übrigen die §§ 54 ff der Kirchenggerichtsordnung des Kirchenggerichts der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18
Wahlprüfung

(1) Nach Ablauf der Fristen gemäß § 17 können nur noch der oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode den Kirchenkreisvorstand mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Kirchenvorstand und in die Kirchenkreissynode beauftragen. Der Kirchenkreisvorstand legt der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlußvorschlag vor. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

(2) Bei Wahlen in die Nordelbische Synode können nach Ablauf der Fristen gemäß § 17 nur noch das Präsidium der Nordelbischen Synode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Nordelbischen Synode die Kirchenleitung mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in die Nordelbische Synode beauftragen. Die Kirchenleitung legt der Nordelbischen Synode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlußvorschlag vor. Die Nordelbische Synode entscheidet endgültig.

§ 19
Wiederholungswahl

(1) Wird im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt, daß eine Wahl teilweise oder vollständig ungültig ist, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl in den Kirchenvorstand noch nicht sechs Monate, im übrigen noch nicht zwei Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung nach Absatz 1 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen erfordert. Der oder die Wahlbeauftragte der Nordelbischen Kirche kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 und 3 bestimmt den Termin. Hierbei wirkt er oder sie zusammen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Kirchengemeinde und den vorsitzenden Mitgliedern sowie Einberufern und Einberuferinnen der betroffenen Wahlkörper.

§ 20
Geschäftsführung bei Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl eines kirchlichen Gremiums nach § 1 vor dem ersten Zusammentreten für ungültig erklärt, führt die laufenden Geschäfte zwischen der rechtskräftigen Entscheidung und dem ersten Zusammentreten das noch im Amt befindliche Gremium (Artikel 118 Abs. 1 der Verfassung).

(2) Wird die Wahl nach dem ersten Zusammentreten für ungültig erklärt, so tritt im Falle der Wahl in den Kirchenvorstand an die Stelle des Kirchenvorstandes ein vom Kirchenkreisvorstand bestelltes Beauftragungsgremium (Artikel 37 Abs. 4 der Verfassung), im Falle der Wahl in die Kirchenkreissynode an die Stelle der Kirchenkreissynode der Kirchenkreisvorstand (Artikel 33 Abs. 3 der Verfassung) und im Falle der Wahl in die Nordelbische Synode an die Stelle der Nordelbischen Synode die Kirchenleitung (Artikel 82 Abs. 1 der Verfassung).

§ 21
Ende der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes eines kirchlichen Gremiums nach § 1 endet vorzeitig

- a) durch schriftlich erklärten Verzicht auf das Amt, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung bei dem zuständigen Gremium schriftlich widerrufen,
- b) durch Fortfall der Voraussetzungen für das Amt, insbesondere durch Kirchenaustritt. Wer als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin gewählt oder berufen ist, verliert das Amt insbesondere

1. durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst,
 2. als Mitglied des Kirchenvorstandes, wenn er oder sie aus dem Dienst der Kirchengemeinde ausscheidet oder
 3. als Mitglied der Kirchenkreissynode, wenn er oder sie aus dem Mitarbeiterkonvent ausscheidet,
- c) durch Beschluß des kirchlichen Gremiums nach § 1, wenn es die Pflichten seines oder ihres Amtes gröblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sein Amt nicht mehr versehen kann. Diese Entscheidung ist an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen zu treffen.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 Buchstabe b trifft für die Mitgliedschaft

- a) im Kirchenvorstand der Kirchenvorstand,
- b) in der Kirchenkreissynode der Kirchenkreisvorstand sowie
- c) in der Nordelbischen Synode das Nordelbische Kirchenamt.

§ 22

Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Vom Zeitpunkt der ersten Beschlußfassung nach § 21 bis zur rechtskräftigen Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten des gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes.

(2) Wird im Falle einer Kündigung ein Rechtsbehelf eingelegt, so ruhen die Rechte und Pflichten des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin als Mitglied in einem kirchlichen Gremium nach § 1 von dem Zeitpunkt an, für den die Kündigung ausgesprochen ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

(3) Bei Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied in einem kirchlichen Gremium nach § 1

- a) mit Zugang der Anschuldigungsschrift im förmlichen Disziplinarverfahren,
- b) für die Zeit der Untersagung der Ausübung des Dienstes nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes sowie für die Zeit des Verbotes der Amtsführung nach den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes,
- c) bei vorläufiger Dienstenthebung für deren Dauer nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes.

(4) Bei Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ruhen für den Zeitraum der Beurlaubung die Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in einem kirchlichen Gremium nach § 1 ergeben.

2. Abschnitt

Wahl und Berufung in den Kirchenvorstand gemäß Artikel 16 der Verfassung

A. Grundsätze der Wahl in den Kirchenvorstand

§ 23

Mitgliederzahl und Zeitraum der Wahlhandlung

(1) Der Kirchenvorstand beschließt spätestens zehn Monate vor dem Wahltag die Gesamtzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes. In dem Beschluß ist zu bestimmen, wieviele Mitglieder zu wählen sind. Ferner ist zu bestimmen, ob und wieviele Mitglieder berufen werden sollen. Soweit erforderlich, muß der Beschluß Festlegungen gemäß § 38 und § 39 enthalten (Artikel 16 der Verfassung).

(2) Für Kirchengemeinden, in denen zum Zeitpunkt der Wahl drei oder mehr Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt sind, ist im Beschluß die Berufung mindestens eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes zu bestimmen (§ 45).

(3) Der Kirchenvorstand bestimmt den Zeitraum der Wahlhandlung am Wahltag. Er muß mindestens drei Stunden betragen und darf nicht unterbrochen werden.

§ 24

Genehmigungserfordernis

Der Kirchenvorstand legt den nach § 23 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisvorstand zur Genehmigung vor (Artikel 16 Abs. 5 der Verfassung). Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisvorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang widersprochen hat.

§ 25

Wahlbekanntmachung

(1) Ab dem 6. Sonntag vor dem Wahltag unterrichtet der Kirchenvorstand jedes wahlberechtigte Gemeindeglied durch Übersendung einer Wahlbenachrichtigungskarte von der bevorstehenden Wahl. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung nachhaltig eingesetzt werden. Die Wahlbenachrichtigungskarte enthält den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Gemeindegliedes sowie Angaben über den Wahltag, die Wahlzeit, den Wahlraum und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann nach Anhörung der Kirchenvorstände für die Gesamtheit aller Kirchengemeinden des Kirchenkreises ein von Absatz 1 Satz 1 abweichendes Verfahren festlegen. Besteht in diesem Falle ein Kirchenvorstand darauf, für den Bereich seiner Kirchengemeinde sich einer anderen Bekanntmachungsform zu bedienen, so bedarf der entsprechende Beschluß der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes; die Kosten trägt die Kirchengemeinde.

§ 26

Gemeindeversammlung

Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Personen muß vom Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung einberufen werden. Zu dieser Gemeindeversammlung ist in einem Gottesdienst und durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Im übrigen stellt der Kirchenvorstand die rechtzeitige Unterrichtung der Kirchengemeinde über das Wahlverfahren sicher.

B. Aktives Wahlrecht und Wählerverzeichnis

§ 27

Aktives Wahlrecht

(1) In jeder Kirchengemeinde führt der Kirchenvorstand von Amts wegen ein Wählerverzeichnis. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten aufzunehmen.

(2) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 28

Wählerverzeichnis

(1) Das von dem kirchlichen Rechenzentrum zu beziehende Wählerverzeichnis besteht aus einer Auflistung aller wahlberechtigten Gemeindeglieder je Wahlbezirk, sortiert in der alphabetischen Folge der Adressen und der Namen. An seiner Stelle kann als Wählerverzeichnis auch das entsprechend gekennzeichnete Gemeindegliederverzeichnis benutzt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis ist bis zum Ende der Wahlhandlung auf aktuellem Stand zu halten. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder haben das Recht der Einsichtnahme ab dem sechsten Sonntag vor dem Wahltag. Wer die nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht. In Zweifelsfällen kann eine Glaubhaftmachung verlangt werden.

(3) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(4) Der Kirchenvorstand entscheidet durch Beschluß, wer in das Wählerverzeichnis nicht aufzunehmen oder aus ihm zu streichen ist.

§ 29 (aufgehoben)

C. Passives Wahlrecht und Wahlvorschlagslisten für die Wahl in den Kirchenvorstand

§ 30 Passives Wahlrecht

(1) In den Kirchenvorstand kann gewählt werden (§ 5), wer in der Kirchengemeinde wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis nach § 27 eingetragen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Kirchengemeinde in dieser zum Mitglied des Kirchenvorstandes auch dann gewählt werden, wenn sie Glieder einer anderen Kirchengemeinde der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind oder Mitgliedschaftsrechte aufgrund einer Vereinbarung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe i der Verfassung wahrnehmen.

§ 31 Mitgliedschaft im Kirchenvorstand

(1) Mitglieder des Kirchenvorstandes von Amts wegen sind die Pastoren und Pastorinnen, die in der Kirchengemeinde je für sich oder gemeinsam eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie deren beauftragte Vertreter und Vertreterinnen für die Dauer der Vertretung an ihrer Stelle. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 nicht vor, können Pastoren und Pastorinnen auch nicht durch Wahl oder Berufung in den Kirchenvorstand gelangen.

(2) Geschwister, Eltern, Kinder und Ehegatten von im Kirchenvorstand stimmberechtigten Pastoren oder Pastorinnen können nicht Mitglied desselben Kirchenvorstandes sein, es sei denn, die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 liegen vor.

(3) Emeritierte Pastoren und Pastorinnen können nur in den Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde gewählt oder berufen werden, in der sie eine Pfarrstelle weder innegehabt noch verwaltet haben.

§ 32 Wahlvorschläge

(1) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder können schriftlich beim Kirchenvorstand Wahlvorschläge einreichen, die dieser zur Wahlvorschlagsliste zusammenstellt. Darauf ist durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Der Wahlvorschlag darf nur einen – auch den eigenen – Namensvorschlag enthalten und muß vom Antragsteller

oder der Antragstellerin mit Angabe seiner oder ihrer Anschrift unterschrieben sein. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens drei weiteren wahlberechtigten Personen, die den Wahlvorschlag ebenfalls mit Angabe ihrer Anschrift unterschreiben. Ziehen wahlberechtigte Personen nach Einreichung ihre Unterstützung für einen Wahlvorschlag zurück oder verlieren sie die Wahlberechtigung, gilt der Wahlvorschlag trotzdem als ordnungsgemäß.

§ 33

Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste

(1) Jeder Wahlvorschlag ist unverzüglich nach Eingang durch den Kirchenvorstand auf Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 30 bis 32 zu prüfen. Lehnt der Kirchenvorstand einen Wahlvorschlag ab oder nimmt er Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem oder der Vorgeschlagenen schriftlich mitzuteilen. Abweichend von § 17 Abs. 2 ist die Beschwerde innerhalb von einer Woche nach Zugang der Entscheidung einzulegen.

(2) Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des 8. Sonntags vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand eingegangen sein. Später eingehende Wahlvorschläge sind ungültig. § 34 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Der Kirchenvorstand trägt die gültigen Wahlvorschläge in die Wahlvorschlagsliste ein. Die Vorgeschlagenen müssen ihrer Aufnahme schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin sich selbst vorschlagen oder einen auf sie lautenden Namensvorschlag unterstützen. Die Zustimmung enthält die Versicherung, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen und daß eine weitere Bewerbung nach § 6 nicht vorliegt.

§ 34

Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste

(1) Liegt ein Fall des § 9 Abs. 1 vor, so vervollständigt der Kirchenvorstand die Wahlvorschlagsliste entsprechend dem nach § 23 gefaßten Beschluß, mindestens jedoch entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen (Artikel 16 der Verfassung).

(2) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach Absatz 1 bis zwei Wochen vor dem Wahltag zu ergänzen, so stellt der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 fest, daß die Wahl in den Kirchenvorstand in der betreffenden Kirchengemeinde nicht an dem nach § 2 festgelegten Termin stattfindet.

§ 35

Nachwahl

(1) Liegt ein Fall des § 34 Abs. 2 vor, so bestimmt der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 den neuen Termin für die Wahl in den Kirchenvorstand, der höchstens sechs Monate nach dem nach § 2 festgelegten Termin liegen darf (Nachwahl). Der Nachwahl liegen die gleichen Wählerverzeichnisse zugrunde, wie der Hauptwahl.

(2) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 34 Abs. 1 bis zu zwei Wochen vor dem nach Absatz 1 festgelegten Termin zu vervollständigen, so stellt der Kirchenkreisvorstand durch Beschluß fest, daß in dieser Kirchengemeinde keine Wahl stattfindet.

D. Verfahren für die Wahl und die Berufung in den Kirchenvorstand

§ 36

Unmittelbare und geheime Wahl

In den Kirchenvorstand wird in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 37

Wahlvorstand

(1) Zur Leitung der Wahl am Wahltag und zur Ermittlung des Wahlergebnisses bestellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, der aus drei Mitgliedern besteht, in Kirchengemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern aus zwei Mitgliedern. Die Stellvertretung ist sicherzustellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die stellvertretenden Mitglieder müssen Gemeindeglieder und dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die stellvertretenden Mitglieder sind von einem Mitglied des Kirchenvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe, durch Handschlag zu verpflichten. Während der Dauer der Wahlhandlung am Wahltag sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes vollzählig anwesend sein. Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Der Wahlvorstand kann sich durch Wahlhelfer und Wahlhelferinnen unterstützen lassen.

(4) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedes Gemeindeglied Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 38

Wahlbezirke

(1) Jede Kirchengemeinde ist ein Wahlbezirk.

(2) Der Kirchenvorstand kann mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes beschließen, daß die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt wird. In diesem Falle gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der nach § 23 zu fassende Beschluß enthält eine zusätzliche Entscheidung darüber, wieviele Mitglieder des Kirchenvorstandes in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.
2. Die Wählerverzeichnisse und Wahlvorschlagslisten werden vom Kirchenvorstand nach Wahlbezirken geführt. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet.
3. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hat sich für die Aufnahme in eine Wahlvorschlagsliste zu entscheiden. Die gleichzeitige Aufnahme in mehrere Wahlvorschlagslisten einer Kirchengemeinde für die Wahl in den Kirchenvorstand ist ausgeschlossen. Die Wahl eines solchen Bewerbers oder einer solchen Bewerberin ist ungültig.
4. Die Stimmzettel enthalten die alphabetisch geordneten Wahlvorschlagslisten aller Wahlbezirke. Die Wahlberechtigten wählen die Mitglieder des Kirchenvorstandes nach Maßgabe der Nummer 1 aus allen Wahlvorschlagslisten.
5. Das Stimmergebnis wird nach Maßgabe der Nummer 1 wahlbezirksweise ermittelt.

§ 39

Stimmbezirke

(1) Der Kirchenvorstand kann zur leichteren Abwicklung der Wahl im Wahlbezirk Stimmbezirke einrichten. Diesen sind Wohnbereiche zuzuordnen. § 37 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Wählerverzeichnisse sind entsprechend aufzuteilen.

(2) Bei entsprechendem Bedürfnis kann der Kirchenvorstand für mehrere Stimmbezirke einen gemeinsamen Wahlvorstand einsetzen. In diesem Fall findet die Wahlhandlung unter Beachtung von § 23 Abs. 3 in den Stimmbezirken nacheinander statt.

§ 40

Briefwahl

(1) Gemeindeglieder, die im Wählerverzeichnis geführt werden, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein, der bis zum zweiten Tage vor der Wahl beim Kirchenvorstand angefordert werden kann. Der Wahlschein für die Briefwahl kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Wahlschein ist auszustellen, wenn die Voraussetzungen von § 27 erfüllt sind. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet aufzubewahren.

(3) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muß die Berechtigung dazu durch formlose schriftliche Vollmacht nachweisen.

(4) Der Wahlschein muß von dem oder der mit der Erteilung Beauftragten eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden. Nicht gesiegelte und nicht unterzeichnete Wahlscheine sind ungültig. Der Wahlschein enthält eine von dem wahlberechtigten Gemeindeglied abzugebende Versicherung, daß es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

§ 41

Auswertung des Stimmergebnisses

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat soviele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes im Wahlbezirk zu wählen sind.

(2) Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach § 11 Abs. 2 auf mehr Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde als nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung dem Kirchenvorstand angehören dürfen, so ist nur die nach dieser Bestimmung zulässige Zahl Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. An die Stelle der übrigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde, die nach § 11 Abs. 2 gewählt sein würden, tritt die entsprechende Zahl anderer Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

(3) Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Wahlbezirke und sind in den Wahlbezirken mehr Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gewählt (§ 38 Abs. 1 Nr. 3), als nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung dem Kirchenvorstand angehören dürfen, so ist derjenige oder diejenige in den Kirchenvorstand gewählt, der oder die von allen gewählten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

§ 42

Hinzuwahl und Neuwahl

(1) Werden weniger Mitglieder des Kirchenvorstandes von den Gemeindegliedern gewählt als nach § 23 vorgesehen sind, so werden die fehlenden Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl aus den nach § 30 wählbaren Personen von dem noch im Amt befindlichen Kirchenvorstand hinzugewählt. Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung ist zu beachten. Wird durch die Wahl die gesetzliche Mindestzahl erreicht, kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden.

(2) Mit Zustimmung des oder der Kirchenkreiswahlbeauftragten kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens 2 Monate verlängert werden.

(3) Verstreicht auch die Frist nach Absatz 2 erfolglos, ist ein ordnungsgemäß zusammengesetzter Kirchenvorstand nicht zustande gekommen. Dieses stellt der Kirchenkreisvorstand durch Beschluß fest. Es findet eine Neuwahl entsprechend den Bestimmungen des § 35 Nachwahl statt.

§ 43

Nichtannahme der Wahl

(1) Die Gewählten können innerhalb von einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich erklären, daß sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl nichtgewählter Bewerber oder nichtgewählter Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl. § 41 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der Kirchenvorstand aus den nach § 30 wählbaren Personen die nach § 23 erforderliche Zahl weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes hinzu.

§ 44

Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt, daß die Wahl eines Bewerbers oder einer Bewerberin ungültig ist, so rücken die nichtgewählten Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach. Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt § 41 Abs. 2 und 3 entsprechend. § 17 Abs. 6 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beschwerde nur auf mangelnde Wählbarkeit nach § 30 gestützt werden kann.

(2) Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der Kirchenvorstand aus den nach § 30 wählbaren Personen die nach § 23 erforderliche Zahl weiterer Mitglieder hinzu.

§ 45

Berufungen

(1) Der noch im Amt befindliche Kirchenvorstand stellt innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag fest, ob nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Verfassung ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Kirchengemeinde zum Mitglied des Kirchenvorstandes zu berufen ist und ob ein solcher oder eine solche zur Verfügung steht. Sodann beschließt er über die nach § 23 zu Berufenden. Liegt ein Fall des § 19 Abs. 1 vor mit der Maßgabe, daß die gesamte Wahl für ungültig erklärt wird, so ist die Berufung ungültig.

(2) Die Berufung von Geschwistern, Eltern, Kindern oder des Ehegatten eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes zulässig.

(3) Berufen werden kann nur, wer nach § 30 wählbar ist und der Berufung mit der Versicherung nach § 33 Abs. 3 zugestimmt hat.

§ 46

Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand teilt den nach § 45 Abs. 1 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisvorstand schriftlich mit. Der Kirchenkreisvorstand kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang gegen den Beschluß schriftlich Bedenken geltend machen.

(2) Macht der Kirchenkreisvorstand Bedenken geltend, so hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen erneut unter Beachtung der Bedenken nach § 45 Abs. 1 zu beschließen.

§ 47

Einführung in das Amt

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes werden innerhalb von acht Wochen nach der Wahl durch einen Pastor oder eine Pastorin in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie müssen bei ihrer Einführung das Gelöbnis nach § 5 Abs. 2 ablegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beauftragte nach Artikel 37 der Verfassung.

§ 48

Konstituierende Sitzung

(1) Unverzüglich nach dem Einführungsgottesdienst treten die neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes auf schriftliche Einladung des oder der bisherigen Vorsitzenden zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Kirchenvorstand geschäftsführend im Amt (Artikel 118 Abs. 1 der Verfassung). Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kirchenvorstandes leitet sodann die Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie die Beauftragten nach Artikel 37 der Verfassung sind auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen.

E. Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand

§ 49

Vorzeitiges Ende des Amtes

(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitgliedes des Kirchenvorstandes endet außer in den Fällen des § 21 vorzeitig

- a) durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde, wenn das Mitglied des Kirchenvorstandes sich nicht innerhalb von drei Monaten in die bisherige Kirchengemeinde umgemeinden läßt, § 30 Abs. 2 bleibt unberührt;
- b) bei Auflösung des Kirchenvorstandes nach Artikel 37 Abs. 1 und 3 der Verfassung.

(2) Absatz 1 Buchstabe b gilt entsprechend für Pastoren und Pastorinnen nach Artikel 37 Abs. 1 und 3 der Verfassung.

§ 50

Ersatzwahl

(1) Sind Mitglieder des Kirchenvorstandes ausgeschieden, wird vom Kirchenvorstand aus den nach § 30 wählbaren Personen die nach § 23 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zahl weiterer Mitglieder unverzüglich hinzugewählt (Ersatzwahl). Die Bewerber oder Bewerberinnen der Wahlvorschlagsliste müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. Für berufene Mitglieder führt der Kirchenvorstand Nachberufungen durch. War das ausgeschiedene Mitglied Mitarbeiter oder Mitarbeiterin, so muß ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin gewählt oder berufen werden, wenn in der Kirchengemeinde zum Zeitpunkt der Ersatzwahl oder Ersatzberufung drei oder mehr Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beschäftigt sind und dem Kirchenvorstand kein Mitarbeiter oder keine Mitarbeiterin mehr angehört. § 43 Abs. 1 sowie die §§ 31 Abs. 2 und 45 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Ändert sich während der Amtszeit eines Kirchenvorstandes die Zahl der der Kirchengemeinde angehörenden

Pastoren oder Pastorinnen oder die Zahl der in der Kirchengemeinde beschäftigten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen aus anderen als den in §§ 21 und 49 Abs. 1 Buchstabe a genannten Gründen, so wird dies während der laufenden Amtszeit des Kirchenvorstandes nicht berücksichtigt.

F. Bildung von Kirchenvorständen bei Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden

§ 51

Teilung von Kirchengemeinden

Wird während der Amtszeit des Kirchenvorstandes die Kirchengemeinde geteilt, so führt der bisherige Kirchenvorstand in den Nachfolgekirchengemeinden Wahlen entsprechend § 35 durch, es sei denn, die Mitglieder des Kirchenvorstandes der bisherigen Kirchengemeinde können durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes den Nachfolgekirchengemeinden zugeordnet werden. Diese Zuordnung wird nur dann wirksam, wenn die gewählten und berufenen Mitglieder des bisherigen Kirchenvorstandes den Nachfolgekirchengemeinden zu gleichen Anteilen zugeordnet werden können. Die einer der beteiligten Kirchengemeinden zugeordneten Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Pastoren oder Pastorinnen, die dort eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, wählen sovielen Mitglieder des Kirchenvorstandes hinzu, daß jedem Kirchenvorstand die in Artikel 16 Abs. 2 und 4 der Verfassung vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern angehört.

§ 52

Zusammenlegung von Kirchengemeinden

Werden während der Amtszeit von Kirchenvorständen Kirchengemeinden zusammengelegt, so bilden die Pastoren und Pastorinnen und die Mitglieder des Kirchenvorstandes der beteiligten Kirchengemeinden bis zum Ablauf der Amtszeit gemeinsam den Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde.

G. Nachwahl von Gemeindeältesten der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg

§ 53

Scheiden Gemeindeälteste (Oberalte) der Hauptkirchengemeinden des Kirchenkreises Alt-Hamburg wegen Erreichen der Altersgrenze aus und ist in der Kirchenkreissatzung eine Nachwahl nach § 5 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung gestattet, so kann der Kirchenvorstand jederzeit einen Gemeindeältesten (Oberalten) oder eine Gemeindeälteste (Oberalte) aus seiner Mitte nachwählen. Dieser oder diese gilt erst bei der nächsten Wahl als nicht gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes nach Artikel 16 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung.

H. Bildung von Kirchenvorständen in Kirchengemeinden des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg mit Kapellengemeinden

§ 54

(1) In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Wahlbezirk.

(2) Für das Wahlverfahren gelten die §§ 38 und 46 entsprechend. In jedem Wahlbezirk werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes zugleich als Kapellenälteste gewählt. Mitglieder des Kirchenvorstandes, die nach § 45 berufen werden, sind vom Kirchenvorstand als Kapellenälteste der Kapellengemeinde zuzuordnen, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Sind durch Wahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft der neugewählte Kirchenvorstand die erforderliche Zahl von Kapellenältesten alsbald nach der Wahl.

I. Abweichende Vorschriften

§ 55

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen oder vertraglichen Regelung bleiben die von diesem Kirchengesetz abweichenden, auf besonderer Satzung oder Vereinbarung beruhenden Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung der Kirchenvorstände einzelner Kirchengemeinden, insbesondere in Anstalten, in Kraft.

3. Abschnitt

Wahl und Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode Gemäß Artikel 31 der Verfassung

Allgemeine Bestimmungen

§ 56

Mitgliederzahl

(1) Rechtzeitig vor den Wahlen und Berufungen setzt die Kirchenkreissynode durch Beschluß nach Artikel 31 Abs. 1 i.V.m. Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe a bis e und Abs. 4 der Verfassung die Zahl ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen fest. Die Zahl der Mitglieder muß ein Mehrfaches von elf betragen.

(2) Die Zahl der von den Kirchenvorständen zu wählenden Mitglieder muß so bemessen sein, daß jeder Kirchenvorstand mindestens ein Mitglied in die Kirchenkreissynode wählen kann.

(3) Im gegliederten Kirchenkreis nach Artikel 46 ff. der Verfassung beschließt die Kirchenkreissynode gleichzeitig mit dem Beschluß nach Absatz 1 darüber, ob als Konvent der Pastorinnen und Pastoren im Sinne dieses Kirchengesetzes jeder nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung für jeden Bezirk gebildete Konvent der Pastorinnen und Pastoren oder die Zusammenfassung dieser Konvente der Pastorinnen und Pastoren gelten soll. Soll in Bezirkskonventen gewählt werden, so ist in dem Beschluß nach Satz 1 festzulegen, wieviele Pastoren oder Pastorinnen in dem jeweiligen Bezirkskonvent zu wählen sind.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gegliederten Kirchenkreis.

§ 57

Unterrichtung der Wahlgremien

Der Kirchenkreisvorstand teilt den nach § 56 Abs. 1 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche den Vorsitzenden der Gremien mit, die nach Artikel 31 Abs. 2 der Verfassung die Wahlen durchführen.

§ 57 a

Wahlablauf

(1) Den Zeitpunkt für die Wahlen in die Kirchenkreissynode legt der Kirchenkreisvorstand nach Maßgabe des Beschlusses der Kirchenleitung gemäß § 2 Satz 4 fest.

(2) In Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden des Wahlgremiums stellt der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte sicher, daß an den Wahlen in die Kirchenkreissynode nur wahlberechtigte Personen teilnehmen und die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können. Nicht Wahlberechtigte werden von den Listen gestrichen und von der Wahl ausgeschlossen.

(3) Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der zu ersehen ist, wie und mit welchem Ergebnis die Wahl durchgeführt worden ist. Die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen sind dem Kirchenkreisvorstand zu übergeben.

(4) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses und der Herstellung der Niederschriften können geeignete Personen als Hilfskräfte mitwirken.

§ 58 Beschwerderecht

Gegen die Gültigkeit einer Wahl in die Kirchenkreissynode kann der oder die Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Wahltag schriftlich beim Kirchenkreisvorstand Beschwerde einlegen. Wahlberechtigt ist, wer an der jeweiligen Wahl in die Kirchenkreissynode teilzunehmen berechtigt ist. Im übrigen finden §§ 17 und 19 Anwendung.

§ 59 Konstituierende Sitzung

(1) Die Kirchenkreissynode tritt nach Durchführung der in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen und Berufungen ihrer Mitglieder zur ersten Sitzung zusammen. Sie wird erstmals von dem Kirchenkreisvorstand einberufen und von dessen Vorsitzendem oder dessen Vorsitzender bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode geleitet.

(2) Die Mitglieder der Kirchenkreissynode treten ihr Amt mit dem Gelöbnis an. Ein nachrückender Stellvertreter oder eine nachrückende Stellvertreterin, der oder die das Gelöbnis als Stellvertreter oder Stellvertreterin schon abgelegt hat, tritt sein oder ihr Amt mit Unterrichtung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode an. Das Gelöbnis wird vor der Kirchenkreissynode, und zwar bei der Konstituierung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes, danach gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode, abgelegt.

§ 60 Vorzeitiges Ende des Amtes

Das Amt eines Mitgliedes der Kirchenkreissynode endet außer in den Fällen des § 21 vorzeitig, wenn die Voraussetzungen von § 49 Abs. 1 gegeben sind und im Falle des § 49 Abs. 1 Buchstabe b das Mitglied aus der Mitte des Kirchenvorstandes gewählt wurde.

B. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Kirchenvorstände gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe a der Verfassung

§ 61

Wählbar als Mitglied der Kirchenkreissynode und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin ist jedes zum Mitglied des Kirchenvorstandes nach § 30 Abs. 1 wählbare Glied der betreffenden Kirchengemeinde, das bereit ist, die Wahl anzunehmen. Es darf nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nach § 7 Abs. 3 sein. Satz 2 gilt nicht für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

C. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Pastorinnen und Pastoren gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe b der Verfassung

§ 62 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt im Konvent der Pastorinnen und Pastoren sind die Pastoren oder Pastorinnen, die im Bereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die

Pastoren oder Pastorinnen im Kirchenkreisverband in dem Kirchenkreis, dem sie zugeordnet sind, sowie die nach Artikel 34 Abs. 2 und 91 Buchstabe h der Verfassung zugeordneten Pastoren und Pastorinnen.

(2) Wählbar durch den Konvent der Pastorinnen und Pastoren sind alle Pastoren oder Pastorinnen, die im Kirchenkreis eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten und nicht dem Konvent der Dienste und Werke angehören.

(3) Die Pröpste und Pröpstinnen sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

§ 63 Wahlsitzung

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung des Konvents der Pastorinnen und Pastoren statt, zu der der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Propst oder der Pröpstin die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beifügung einer Liste der nach § 62 Abs. 2 wählbaren Pastoren und Pastorinnen einlädt. Die Einschränkung eines Pastors oder einer Pastorin, nur als ordentliches oder nur als stellvertretendes Mitglied kandidieren zu wollen, ist unzulässig.

(2) Der Stimmzettel enthält, nach Kirchengemeinden in alphabetischer Reihenfolge geordnet, die Namen der wählbaren Pastoren oder Pastorinnen.

§ 64 Stimmzahl

(1) Jeder oder jede Wahlberechtigte hat jeweils so viele Stimmen, wie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Konvents der Pastorinnen und Pastoren in die Kirchenkreissynode zu wählen sind (§ 11).

(2) Gewählt sind die Pastoren oder Pastorinnen, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Dabei ist ein zweiter Pastor oder eine zweite Pastorin einer Kirchengemeinde erst gewählt, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreissynode vertreten sind.

(3) Sind in einem Kirchenkreis nur so viele Pastoren oder Pastorinnen wählbar, wie Mitglieder des Konvents der Pastorinnen und Pastoren in die Kirchenkreissynode zu wählen sind, so gehören sie der Kirchenkreissynode an, ohne daß eine Wahl stattfindet.

D. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe c der Verfassung

§ 65 Wahlvorschlagsliste

Die von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, die der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 zusammenstellt.

§ 66 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Konvents der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 42 Abs. 2 der Verfassung i. V. m. § 7 Abs. 3. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchenkreisverbände sind jeweils in dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises wahlberechtigt, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder auf den ihr Dienstauftrag vornehmlich bezogen ist; zu welchem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreisverband sie gehören, geben sie durch eine Erklärung schrift-

lich bekannt, ebenso diejenigen, die ihren Wohnsitz außerhalb eines zum Kirchenkreisverband gehörenden Kirchenkreises haben. Wahlberechtigt sind auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Nordelbischen Kirche jeweils in dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie die Voraussetzungen des § 30 für die Wahl in den Kirchenvorstand erfüllen und nicht einen Dienst oder ein Werk im Konvent der Dienste und Werke vertreten.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Absatz 2 sind auch wählbar, wenn sie Glied einer Kirchengemeinde eines anderen Kirchenkreises sind.

§ 67 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können schriftlich bei dem oder der Wahlbeauftragten nach § 3 Abs. 2 Wahlvorschläge einreichen, die zur Wahlvorschlagsliste zusammengestellt werden. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der jeweilige Wahlvorschlag enthält

- a) die Angabe, ob der Bewerber oder die Bewerberin für das Amt eines ordentlichen und/oder für das Amt eines stellvertretenden Mitgliedes kandidiert,
- b) die Versicherung des Bewerbers oder der Bewerberin, daß er oder sie bereit ist, die Wahl anzunehmen und das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen und daß weitere Bewerbungen (§ 6) nicht vorliegen sowie
- c) die Unterschriften und Anschriften von mindestens drei weiteren wahlberechtigten Personen, die den Wahlvorschlag unterstützen.

(3) Stellt der oder die Kirchenkreishauptbeauftragte bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so vervollständigt er oder sie die fehlenden Angaben. Fehlen Angaben nach Absatz 2 Buchstabe a oder b, so benachrichtigt er oder sie unverzüglich den Antragsteller oder die Antragstellerin und fordert ihn oder sie auf, diese Angaben zu ergänzen.

§ 68 Ablehnung von Wahlvorschlägen

Lehnt der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 einen Wahlvorschlag ab, so hat er oder sie die Entscheidung innerhalb einer Woche dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Abweichend von § 17 Abs. 2 ist die Beschwerde innerhalb einer Woche nach Zugang einzulegen.

§ 69 Eingangsfrist für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des 4. Sonntags vor dem Wahltag bei dem oder der Wahlbeauftragten nach § 3 Abs. 2 eingegangen sein. Später eingehende Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 70 Wahlsitzung

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung des Konvents der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiters statt, zu der der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 die Wahlberechtigten im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste einlädt.

(2) Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens doppelt so viele Wahlberechtigte anwesend sind, wie Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in die Kirchenkreissynode zu wählen sind. Diese Anwesenheitszahlen sind auch bei Neuwahlen nach § 16 Absatz 5 erforderlich.

§ 71 Briefwahl

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann beschließen, daß neben dem Verfahren nach § 70 Abs. 1 die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben können. Er kann nach Anhörung des Konvents der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch beschließen, daß die Wahl ausschließlich im Wege der Briefwahl stattfindet. § 40 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Findet die Wahl teilweise oder ausschließlich als Briefwahl statt, so erhält jeder und jede Wahlberechtigte ohne besonderen Antrag folgende Unterlagen:

- a) einen Wahlschein,
- b) je einen Stimmzettel für die Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder,
- c) einen Stimmzettelumschlag und
- d) einen Wahlbriefumschlag.

(3) Findet die Wahl teilweise als Briefwahl statt, so müssen die Wahlbriefe spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor dem Wahltag bei dem Kirchenkreis unter dessen offizieller postalischer Anschrift eingegangen sein. Die beim Kirchenkreis eingegangenen Wahlbriefe sind dem oder der Vorsitzenden des Konvents unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Satz 1 zuzuleiten. Wird von der anteiligen Briefwahl kein Gebrauch gemacht, sind zur Wahlsitzung der Wahlschein sowie die Stimmzettel mitzubringen.

(4) Findet die Wahl ausschließlich als Briefwahl statt, so müssen die Wahlbriefe spätestens bis zum Ablauf des Tages vor dem Wahltag bei dem Kirchenkreis unter dessen offizieller postalischer Anschrift eingegangen sein. Die beim Kirchenkreis eingegangenen Wahlbriefe sind dem oder der Vorsitzenden des Konvents am Wahltag zuzuleiten.

E. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Dienste und Werke gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe d der Verfassung

§ 72 Wahlvorschlagsliste

Die vom Konvent der Dienste und Werke zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, die der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 zu einer Wahlvorschlagsliste zusammenstellt. §§ 67 bis 69 gelten entsprechend. In der Wahlvorschlagsliste sind die Pastoren oder Pastorinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen besonders zu kennzeichnen.

§ 73 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jeder Vertreter und jede Vertreterin eines Dienstes oder Werkes im Konvent der Dienste und Werke (Artikel 44 Abs. 1 der Verfassung), soweit er oder sie die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 für die Wahl in den Kirchenvorstand erfüllt.

(2) Wählbar sind diejenigen, die ehrenamtlich oder als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei einem Dienst oder Werk tätig sind, der oder das dem Konvent der Dienste und Werke angehört und kein Dienst oder Werk der Nordelbischen Kirche nach § 8 Abs. 1 ist und soweit sie die Voraussetzungen des

§ 30 für die Wahl in den Kirchenvorstand erfüllen. Von den Gewählten dürfen höchstens ein Drittel Pastoren oder Pastorinnen oder Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sein (Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe d der Verfassung).

(3) Der jeweilige Wahlvorschlag enthält die Angaben nach § 67 Abs. 2 sowie die Angabe, ob der oder die Betreffende zu den Gruppen der Pastoren und Pastorinnen oder der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehört.

§ 74 Wahlsitzung

Die Wahl findet in einer Sitzung des Konvents der Dienste und Werke statt, zu der der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 die Wahlberechtigten im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste einlädt.

F. Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe e der Verfassung

§ 75

(1) Der Kirchenkreisvorstand beruft bis spätestens einen Monat vor dem ersten Zusammentreten der Kirchenkreissynode die zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Von den Berufenen dürfen höchstens ein Drittel Pastoren oder Pastorinnen oder Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sein (Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe e der Verfassung).

(2) Berufen werden kann nur, wer im Kirchenkreis nach § 30 als Mitglied des Kirchenvorstandes wählbar oder als Pastor oder Pastorin nach § 62 Abs. 1 wahlberechtigt ist und der Berufung zugestimmt hat.

4. Abschnitt

Wahl und Berufung der Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche gemäß Artikel 71 der Verfassung

Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kirchenkreissynoden gemäß Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung

§ 76 Wahlsitzung

Die Wahlen zur Synode der Nordelbischen Kirche nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung finden in einer Sitzung der nach dem 3. Abschnitt dieses Kirchengesetzes neu zusammengesetzten Kirchenkreissynode statt.

§ 77 Passives Wahlrecht

Wählbar als Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung sind alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden, die nach § 61 oder § 73 Abs. 2 gewählt oder nach § 75 berufen worden sind, soweit sie weder Pastoren oder Pastorinnen noch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 7 sind. Nicht wählbar sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode.

§ 78 Höchstzahlverfahren

Die Synode stellt rechtzeitig vor jeder Wahl die Verteilung der Mitglieder der nächsten Synode auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen nach dem d'Hondt'schen Verfahren fest.

B. Wahl der Pastoren und Pastorinnen gemäß Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung

§ 79

Im Anschluß an die Wahlen nach den §§ 76 und 82 werden die nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung zu wählenden Pastoren oder Pastorinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen aus der Mitte der Kirchenkreissynoden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Nicht wählbar sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode sowie Pastoren und Pastorinnen, die für Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche nach § 8 Abs. 1 tätig sind.

C. Wahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung

§ 80 Wahlgremium

Im Anschluß an die Wahlen nach den §§ 76 und 82 werden die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung in ein Wahlgremium auf Sprengelebene zu entsendenden Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen aus der Mitte der Kirchenkreissynoden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Sie müssen bereit sein, das Amt eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der Synode zu übernehmen. Nicht wählbar sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode sowie Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder eines ihrer Dienste oder Werke nach § 8 Abs. 1. Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden nicht gewählt.

§ 81 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung in jedem Sprengel zu wählenden Mitglieder der Synode und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden aus der Mitte des nach § 80 gebildeten Wahlgremiums in einer Sitzung gewählt, zu der die Wahlberechtigten schriftlich unter Beifügung der Wahlvorschlagsliste von den Bischofskanzleien eingeladen werden. Das Wahlgremium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abwesende sind wählbar.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Wahlgremiums. Für das Wahlverfahren gelten die §§ 63 und 64 entsprechend.

(3) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Zuordnung der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu den gewählten Mitgliedern der Synode ergibt sich aus der auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils entfallenden Stimmzahl. Die nicht gewählten Mitglieder rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters oder einer Stellvertreterin als Stellvertreter oder Stellvertreterin in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenden Stimmzahl nach.

(4) Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen in den Sprengeln Holstein-Lübeck und Schleswig je acht, im Sprengel Hamburg sechs verschiedenen Kirchenkreissynoden angehören.

D. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Konvente der Pröpstinnen und Pröpste gemäß Artikel 71 Abs. 5 der Verfassung

§ 82

(1) Die nach Artikel 71 Abs. 5 der Verfassung zu wählenden Mitglieder der Synode werden in jedem Sprengel durch den Konvent der Pröpstinnen und Pröpste des Sprengels in einer

Wahlsitzung gewählt, zu der der Bischof oder die Bischöfin oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin mindestens zwei Wochen vor der Wahl einlädt. Diese Wahl hat vor den Wahlen nach § 79 stattzufinden. Aus einem gegliederten Kirchenkreis kann nur ein Propst oder eine Pröpstin gewählt werden. Ist ein Kirchenkreis durch einen Propst oder eine Pröpstin in der Synode vertreten, hat diese Kirchenkreissynode nur einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin nach § 79 zu wählen.

(2) Rückt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin nach Abs. 1 Satz 4 als Ersatzmitglied nach, wählt die Kirchenkreissynode entsprechend § 79 einen Pastor oder eine Pastorin als Stellvertreter oder als Stellvertreterin.

E. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kammer für Dienste und Werke gemäß Artikel 71 Abs. 7 der Verfassung

§ 83

Wahltag und Wahlvorschlagsliste

(1) Die Kammer für Dienste und Werke wählt achtzehn Mitglieder der Synode, davon sechs Pastoren oder Pastorinnen oder Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. Der oder die Vorsitzende der Kammer setzt den Wahltag fest. Zwischen der Festsetzung des Wahltages und der Wahl müssen mindestens zwei Monate liegen.

(2) Die Wahlvorschlagsliste für Pastoren und Pastorinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird getrennt von der Wahlvorschlagsliste für ehrenamtliche Mitarbeiter und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen der Dienste und Werke von dem oder der Vorsitzenden der Kammer geführt.

(3) Die Wahlvorschlagsliste muß die verschiedenen Arbeitsbereiche der Dienste und Werke berücksichtigen.

§ 84

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kammer.

(2) Wählbar ist, wer bei einem Dienst oder einem Werk nach § 8 Abs. 1 als Pastor oder Pastorin, als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin oder ehrenamtlich tätig ist, soweit die Voraussetzungen nach § 30 für die Wahl in den Kirchenvorstand erfüllt sind.

§ 85

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können innerhalb von vier Wochen nach der Festsetzung des Wahltages Wahlvorschläge einreichen. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Wahlvorschläge der Unterstützung von zwei weiteren Wahlberechtigten bedürfen. Der Wahlvorschlag muß die kirchliche Tätigkeit des oder der Vorgeschlagenen angeben.

§ 86

Wahlsitzung

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung der Kammer statt, zu der der oder die Vorsitzende der Kammer die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste schriftlich einlädt.

(2) Die Wahl der Pastoren und Pastorinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist getrennt von der Wahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen durchzuführen.

F. Berufung von Mitgliedern der Synode gemäß Artikel 71 Abs. 8 der Verfassung

§ 87

Die zu berufenden Mitglieder der Synode werden vor dem ersten Zusammentreten der Synode von der Kirchenleitung berufen. Unter ihnen sollen höchstens drei Pastoren und Pastorinnen oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sein.

G. Erstes Zusammentreten

gemäß Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung

§ 88

(1) Die Synode tritt nach Durchführung aller in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen und Berufungen sowie der Entsendungen zur ersten Sitzung zusammen. Sie wird dazu von der Kirchenleitung einberufen und von deren Vorsitzenden oder deren Vorsitzendem bis zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin geleitet (Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung).

(2) Die Mitglieder der Synode treten ihr Amt mit dem Gelöbnis an. Ein nachrückender Stellvertreter oder eine nachrückende Stellvertreterin, der oder die das Gelöbnis als Stellvertreter oder Stellvertreterin schon abgelegt hat, tritt sein oder ihr Amt mit Unterrichtung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode an. Das Gelöbnis wird für die Dauer der Wahlperiode vor der Synode abgelegt, und zwar beim erstmaligen Zusammentreten gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung, danach gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode.

H. Ende der Mitgliedschaft

§ 89

Das Amt eines Mitgliedes der Synode endet außer in den Fällen des § 21, wenn die Voraussetzungen von § 49 Abs. 1 und § 60 gegeben sind.

I. Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes

§ 90

Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Dezenten und Dezententinnen des Nordelbischen Kirchenamtes sind nicht in die Nordelbische Synode wählbar.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 91

(aufgehoben)

§ 92

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 93

Fortgeltung bisheriger Vorschriften

Die Bestimmungen des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (GVOBl. S. 64) über die Wahl und Berufung der Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke bleiben bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung in Kraft.

**Rechtsverordnung
zur Änderung des Wahlgesetzes**

**Vom 4. Dezember 2001
(GVOBL. 2001, S. 207)**

Die Kirchenleitung hat nach Art. 82 Abs. 1 und 2 Verfassung die obige Rechtsverordnung zur Änderung des Wahlgesetzes erlassen. Die Synode, die vom 7. bis 9. Februar 2002 in Rendsburg tagte, wurde schriftlich über die Gründe zum Erlaß der Rechtsverordnung informiert. Der Synode wurde nach Art. 82 Abs. 4 Verfassung ein kurzer mündlicher Bericht gegeben.

Die Synode hat den Erlaß der Rechtsverordnung zur Änderung des Wahlgesetzes zur Kenntnis genommen.

Kiel, den 24.6.02

Nordelbisches Kirchenamt
Prof. Dr. Blaschke
Präsident

Az.: 1020 (6) – VH I

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom 9. Februar 2002

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamten- und
Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes

Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1992 (GVOBL. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Februar 1999 (GVOBL. S. 50), wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19
Berufung von Mitgliedern des Kollegiums
des Nordelbischen Kirchenamtes
(zu § 75 KBG)

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes werden von der Kirchenleitung auf zehn Jahre berufen. Weitere Amtszeiten sind zulässig.

(2) Die nebenamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes werden von der Kirchenleitung in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre, jedoch nicht über den Monat hinaus, in dem das nebenamtliche Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Tritt das nebenamtliche Mitglied aus seinem Hauptamt in den Ruhestand, so endet auch das Ehrenbeamtenverhältnis.

Nach § 19 werden folgende §§ 19a bis 19d eingefügt:

„§19a
Präsident/Präsidentin

(1) Das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ausgeübt.

(2) Bei einer Beschäftigung in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6. Die Zulage ist im Rahmen der Bestimmungen des § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig. Im Falle der erneuten Berufung nach einer ersten Amtszeit von zehn Jahren wird ein Amt der Besoldungsgruppe

pe B 6 verliehen. Nach Beendigung der ersten Amtszeit ohne anschließende erneute Berufung wird für die restliche Zeit im aktiven Dienstverhältnis Besoldung nach der bei Übernahme ins Präsidentenamt mitgebrachten Besoldungsgruppe, mindestens aber nach Besoldungsgruppe A 16, gewährt.

(3) Bei einer Beschäftigung in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit erfolgt die Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 6. Eine weitere Amtszeit ist mit der Übernahme ins Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe B 6 verbunden.

§ 19b
Dezernent/Dezernentin

(1) Das Amt des Dezernenten oder der Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16. Die Zulage ist im Rahmen der Bestimmungen des § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig.

(2) Im Falle einer erneuten Berufung nach einer ersten Amtszeit von zehn Jahren wird ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 verliehen.

§ 19c
Vizepräsident/Vizepräsidentin

(1) Das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt. In das Amt kann nur berufen werden, wer Dezernent oder Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt nach § 19b ist. Das Amt ist in seiner Laufzeit an die laufende Amtszeit im Dezernentenamt gebunden. Bei einer erneuten Berufung in das Amt des Dezernenten oder der Dezernentin kann eine erneute Berufung in das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin erfolgen.

(2) Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3. Die Zulage ist im Rahmen der Bestimmungen des § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig.

(3) Im Falle der erneuten Berufung nach einer ersten Amtszeit von zehn Jahren wird ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 verliehen.

§ 19d
Beendigung der Übertragung des Amtes

(1) Die Übertragung des Amtes nach § 19 endet

- a) mit Ablauf der Amtszeit,
- b) durch Beschluß der Kirchenleitung, wenn der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Aufhebung der Übertragung beantragt,
- c) im übrigen nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit, die im Anschluß an ihre Amtszeit für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen werden sollen, sind verpflichtet, die Berufung anzunehmen.

(3) § 22 wird aufgehoben.

Artikel 2
Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (GVOBL. 1991 S. 36), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Februar 2001 (GVOBL. S.55), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

A. Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 13 Fußnote 4 und der Besoldungsgruppe A 14 Fußnote 3 werden die Worte „gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. In der Besoldungsgruppe A 13 wird
 - a) bei der Amtsbezeichnung „Kirchenrat oder Kirchenrätin“ der Fußnotenhinweis „4“ angefügt,
 - b) die Fußnote 4 wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) als Bischof oder Bischöfin,
als Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6,
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,“
 - bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) als Vizepräsident oder Vizepräsidentin im Nordelbischen Kirchenamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,“
 - cc) Der Wortlaut des bisherigen Buchstaben b wird Buchstabe c; der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - c) in neuen Buchstabe c wird nach der Funktionsbezeichnung „als Rektor oder Rektorin des Pastorkollegs“ ein Komma gesetzt und die Funktionsbezeichnungen „als Dezentent oder Dezententin im Nordelbischen Kirchenamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16“ sowie „als Hauptpastor oder Hauptpastorin im Kirchenkreis Alt-Hamburg“ eingefügt.
- b) Die Fußnote 6 wird mit dem Vermerk „kw“ versehen.
3. In der Besoldungsgruppe A 14 wird
 - a) bei der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin“ der Fußnotenhinweis „2)“ durch den Fußnotenhinweis „3)“ ergänzt,
 - b) die Fußnote 3 wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) als Bischof oder Bischöfin,
als Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6,
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,“
 - bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) als Vizepräsident oder Vizepräsidentin im Nordelbischen Kirchenamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,“
 - cc) Der Wortlaut des bisherigen Buchstaben b wird Buchstabe c; der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - dd) Im neuen Buchstaben c wird nach der Funktionsbezeichnung „als Rektor oder Rektorin des Pastorkollegs“ ein Komma gesetzt und die Funktionsbezeichnungen „als Dezentent oder Dezententin im

Nordelbischen Kirchenamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16“ sowie „als Hauptpastor oder als Hauptpastorin im Kirchenkreis Alt-Hamburg“ eingefügt.

- c) Die Fußnote 5 wird mit dem Vermerk „kw“ versehen.
 4. In der Besoldungsgruppe A 15 erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:

„1) Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes

 - a) als Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,
 - b) als Vizepräsident oder Vizepräsidentin im Nordelbischen Kirchenamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,
 - c) als Dezentent oder Dezententin im Nordelbischen Kirchenamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16.“
 5. In der Besoldungsgruppe A 16 wird
 - a) die Amtsbezeichnung „Landespastor oder Landespastorin“ mit dem Vermerk „kw“ versehen,
 - b) hinter der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin“ die Amtsbezeichnung „Dezentent oder Dezententin im Nordelbischen Kirchenamt“ eingefügt und mit der Fußnote 1 versehen.
 - c) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„1) Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes

 - a) als Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,
 - b) als Vizepräsident oder Vizepräsidentin im Nordelbischen Kirchenamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.
 - d) Fußnote 2 wird aufgehoben.
- B. Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- In der Besoldungsgruppe B 3 wird hinter der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident oder Vizepräsidentin“ eingefügt und mit der Fußnote 1 versehen.

Artikel 3

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes sowie des Kirchenbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Das Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastorinnen und Pastoren (Teilbeschäftigungsgesetz) in der Fassung vom 15. Oktober 1999 (GVOBl. S. 206) wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, am 9. Februar 2002 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Rendsburg, den 9. Februar 2002

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Maria Jepsen
Bischöfin

Az.:3510 – DII/DIII

Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologischen Prüfungen im Sommer 2002 in Hamburg und Kiel

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

Hamburg

Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)
Oberkirchenrat Dr. Ahme
Hauptpastor Adolphsen
Prof. Dr. Ahrens
Hauptpastor Dr. Ahuis
Pastor Dr. Biehl
Hauptpastor Prof. Dr. Denecke
Propst Dr. Gorski
Prof. Dr. Grünberg
Prof. Dr. Gutmann
Direktor Dr. habil. Hammerich
Oberkirchenrat Dr. Höcker
Pastor Dr. Holfelder
Pastor Prof. Kirsch
Prof. Dr. Löhr
Hauptpastor Dr. Mohaupt
Pastorin Dr. Mohr-Usarski
Prof. Dr. Moxter
Pastorin Dr. Pohl-Patalong
Prof. Dr. von Scheliha
Prof. Dr. Schramm
Prof. Dr. Schröter
Prof. Dr. Schumann
Prof. Dr. Timm
Pastorin Dr. Vočka
Pastorin Dr. Wiefel-Jenner
Prof. Dr. Ina Willi-Plein

Die mündlichen Prüfungen finden am 04. Juli 2002 statt.

Kiel

Bischöfin Wartenberg-Potter (Vorsitzende)
Oberkirchenrat Dr. Ahme
Prof. Dr. Bartelmus
Prof. Dr. von Bendemann
Prof. Dr. Sabine Bobert
Propst Dr. Edelmann
Pastor Dr. Habenicht
Oberkirchenrat Dr. Heling

Prof. Dr. Hübner
Pastor Kiene
Pastor Klein
Prof. Dr. Dr. Meckenstock
Pastorin Dr. Murmann-Knuth
Pastor Neubert-Stegemann
Prof. Dr. Preul
Prof. Dr. Rosenau
Prof. Dr. Sänger
Prof. Dr. Dr. Schilling
Prof. Dr. Ulrich
Pastorin Vesper-Grewe
Pastor Vogelmann
Pastor Wagner
Pastor Dr. Wünsche

Die mündlichen Prüfungen finden am 11. Juli 2002 statt.

Theologisches Prüfungsamt
Im Auftrage
Dr. Ahme

Az.: 2136 – A II

Pfarrstellenänderungen

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge in der Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und Rehabilitation in Heiligenhafen geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Pastor Dr. Ronald Mundhenk auf die Pfarrstelle des Kirchenkreises Oldenburg für Krankenhauseelsorge in der Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und Rehabilitation in Heiligenhafen über (mit Wirkung vom 1. Januar 2002).

Az.: 20 KKr Oldenburg

Krankenhauseelsorge in der Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und Rehabilitation, Heiligenhafen – PT II / P 2

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge in der Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und Rehabilitation in Neustadt geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Pastor Wolfgang Reinke auf die Pfarrstelle des Kirchenkreises Oldenburg für Krankenhauseelsorge in der Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und

Rehabilitation in Neustadt über (mit Wirkung vom 1. Januar 2002).

Az.: 20 KKr Oldenburg

Krankenhauseelsorge in der Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und Rehabilitation, Neustadt – PT II / P 2

*

Die 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge in der Medizinischen Universität zu Lübeck geht mit der gegenwärtigen Stelleninhaberin Pastorin Ingeborg Peters-Schenkluhn auf die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Krankenhauseelsorge in der Medizinischen Universität zu Lübeck über (mit Wirkung vom 1. Januar 2002).

Az.: KKr Lübeck Krankenhauseelsorge Uni-Lübeck (3) – PT II / P 2

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge in der Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und Rehabilitation in Schleswig-Stadtfeld geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Pastor Bernhard Müller auf die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Krankenhauseelsorge in der Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und Rehabilitation in Schleswig-Stadtfeld über (mit Wirkung vom 1. Januar 2002).

Az.: 20 KKr Schleswig

Krankenhauseelsorge in der Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und Rehabilitation, Schleswig-Stadtfeld – PT II / P 2

*

Die 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge in der Medizinischen Universität zu Lübeck geht mit der gegenwärtigen Stelleninhaberin Pastorin Bettina Seidel-Rob auf die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Krankenhauseelsorge in der Medizinischen Universität zu Lübeck über (mit Wirkung vom 1. Januar 2002).

Az.: 20 KKr Lübeck Krankenhauseelsorge Uni-Lübeck (1) – PT II / P 2

*

Die 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge in der Medizinischen Universität zu Lübeck geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Pastor Thorsten Rose auf die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Krankenhauseelsorge in der Medizinischen Universität zu Lübeck über (mit Wirkung vom 1. Januar 2002).

Az.: 20 KKr Lübeck Krankenhauseelsorge Uni-Lübeck (2) – PT II / P 2

Pfarrstellenerrichtungen

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Appen, Kirchenkreis Pinneberg (mit Wirkung vom 01.04.2000).

Az.: 20 Appen (3) – PT II / P 2

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу zur Dienstleistung für diakonische Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde Barmstedt (mit Wirkung vom 01.01.2002).

Az.: 20 KKr Rantzaу

Dienstleistung für diakonische Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde Barmstedt - PT II / P 2

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für Gemeinde- und Personalentwicklung (mit Wirkung vom 01.04.2002).

Az.: 20 KKr Rantzaу für Gemeinde- und Personalentwicklung - PT II / P 2

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Öffentlichkeitsarbeit und Vertretungsdienste (mit Wirkung vom 01.02.2002)

Az.: 20 Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Vertretungsdienste im KKr Segeberg – PT II / P 2

*

Pfarrstelle der Kirchenkreises Rendsburg für pflegerische Dienste (mit Wirkung vom 01.03.2002).

Az.: 20 KKr Rendsburg für pflegerische Dienste - PT II / P 2

*

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schobüll, Kirchenkreis Husum-Bredstedt (mit Wirkung vom 01.03.2002).

Az.: 20 Schobüll (2) – PT II / P 2

Pfarrstellenaufhebung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf wird mit ihrer derzeitigen Stelleninhaberin 2. Pfarrstelle (mit Wirkung 01.04.2002).

Az.: 20 Albersdorf (2) – PT II / P 2

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 24.6.02

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 9153 – Gaarden – R 1

Kirchenkreis Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:
„ EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE GAARDEN, „



Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels

Der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtenau, Kirchenkreis Kiel, ist im Februar 2002 durch Einbruchdiebstahl der einzige Siegelstempel abhanden gekommen.

Form und Größe: rund, Durchmesser 33 mm

Umschrift: KIRCHEN-GEMEINDE -- HOLTENAU

Beschreibung des Siegelbildes: ein lateinisches Strahlenkreuz, nicht ausgefüllt; ohne Beizeichen

Das vorstehend beschriebene und unten abgedruckte Kirchensiegel wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Siegelordnung außer Kraft gesetzt.



Kiel, den 27. Februar 2002

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 9153 – Holtenau – R 1

Fehlerkorrektur

Bei der Bekanntmachung der Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook und der Ev.-luth. St. Nikolaikirchengemeinde Hamburg-Moorfleet

sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook vom 13. November 2001 (GVOBl. S. 217) ist ein Fehler unterlaufen, der nachfolgend korrigiert wird.

§ 5 der Anordnung lautet richtig:

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

Kiel, den 21. Februar 2002

Nordelbische Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook – R 1

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Norderstedt im Kirchenkreis Niendorf ist die 1. Pfarrstelle vakant und im 2. Halbjahr 2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Norderstedt ist eine Gemeinde mit fast 4.000 Gemeindegliedern. Im Gemeindebereich befindet sich ein großes Neubauzugsbereich. Die 1. Pfarrstelle ist durch den Ruhestand des bisherigen langjährigen Stelleninhabers frei, die 2. Pfarrstelle ist mit einem 50% Stellenanteil besetzt.

In der Trägerschaft der Kirchengemeinde befinden sich zwei große Kindertagesstätten. Neben den dort tätigen Mitarbeiterinnen sind weitere Arbeitsbereiche (Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenbüro, Küsterdienst) durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt.

Das moderne Gemeindezentrum ist Begegnungs- und Wirkungsstätte für eine große Zahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Viele Gruppen und Kreise fühlen sich in unserem kirchlichen Zentrum wohl.

Wir wünschen uns einen Pastor /eine Pastorin mit

- der Bereitschaft, in der Gemeindeleitung Verantwortung zu übernehmen.
- der Bereitschaft, zusammen mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Zukunft unserer Gemeinde zu gestalten.
- der Gabe, auf Menschen zuzugehen, um sie für die Kirche zu begeistern.

Wesentlich sind uns Begegnungen und Gespräche über unseren Glauben. Wichtig ist uns, dass

- neben den Agendegottesdiensten regelmäßige Abend- und Familiengottesdienste gefeiert werden.
- die Kinder- und Jugendarbeit, die durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen geleistet wird, pastoral begleitet werden soll.
- Gesprächsgruppen, Senioren- und Erwachsenenarbeit wesentliche pastorale Arbeitsbereiche sind.
- sich eine gute kollegiale Zusammenarbeit mit dem Stelleninhaber der 2. Pfarrstelle entwickelt, dessen Schwerpunkt die Arbeit im Kindertagesstättenbereich ist.

Die Kirchengemeinde ist eingebunden in eine Zusammenarbeit mit den anderen evangelischen Kirchengemeinden sowie den katholischen und freikirchlichen Gemeinden.

Im Gemeindezentrum befindet sich eine großzügige Wohnung mit Garten.

Norderstedt (ca. 72.000 Einw.), am nördlichen Stadtrand von Hamburg, ist eine lebendige Stadt mit guten öffentlichen Verkehrsverbindungen. Alle Schularten sind zu Fuß erreichbar. Norderstedt verfügt über viele kulturelle Einrichtungen wie Volkshochschule, Musikschule und Theater.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Brigitte Maaß, Tel. 040/5253154, und Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel. 040/ 58950-201.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14.05.2002

Az.: 20 Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Norderstedt (1)
– P 1

*

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу zur Dienstleistung für diakonische Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde Barmstedt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch eine Pastorin oder einen Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes.

In der großen Kirchengemeinde Barmstedt (12.500 Gemeindeglieder, 4,5 Gemeindepfarrstellen) sollen Managementaufgaben und geistliche Aufgaben im Bereich diakonischer Arbeitsfelder kompetent wahrgenommen werden. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Rentnerwohnanlage, die im Umbau und in der Umstrukturierung zum „Wohnen mit Betreuungsangebot“ begriffen ist (bisher 60 Wohnungen); weitere Seniorenheime in anderer Trägerschaft (ca. 180 Plätze) bedürfen der seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Begleitung.

Der „Verein für weibliche Diakonie e. V. in Barmstedt“ ist Träger mehrerer diakonischer Einrichtungen (Kindertagesstätten mit 11 Gruppen, Spielstuben mit 5 Gruppen, ambulanter Pflegedienst, Seniorenakademie). Er braucht eine hauptamtliche Geschäftsführung, die das geistliche Profil der Vereinsarbeit wahrt.

Der Kirchenkreis unterstützt diese diakonische Arbeit vor Ort dadurch, dass er Träger der neuen Pfarrstelle ist.

Über die Zuordnung der Interessen und Pflichten der drei Beteiligten ist ein Vertrag geschlossen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kirchengemeinde und dem Vorstand des Vereins. Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Pfarrstelle ist der Kirchengemeinde Barmstedt zugeordnet.

Folgende Aufgaben sollen wahrgenommen werden:

- hauptamtliche Geschäftsführung des „Vereins für weibliche Diakonie e. V. in Barmstedt“,
- Management und Umstrukturierung der Rentnerwohnanlage der Kirchengemeinde im Rahmen des vom Verein betriebenen Konzeptes „Wohnen mit Betreuungsangebot“,
- Seelsorge, Predigtendienst und Sakramentsverwaltung sowie Amtshandlungen an den Bewohnerinnen und Bewohnern der Rentnerwohnanlage und der übrigen Seniorenheime.
- Teilnahme am Predigtendienst der Kirchengemeinde.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird eine Pastorin bzw. ein Pastor gesucht, die bzw. der kaufmännische Vorbildung, möglichst auch Erfahrung mitbringt. In diesem Arbeitsfeld wird Entscheidungsfreude, Teamfähigkeit und Leistungsqualität erwartet. Zunächst ist eine Befristung des Auftrages auf 5 Jahre vorgesehen.

Den Pastor bzw. die Pastorin erwarten:

- Ein Team von 5 Gemeindepastoren,
- engagierte Mitarbeiterinnen in der Kirchengemeinde und im Verein,
- die schöne Heiligen-Geist-Kirche in Barmstedt,
- ein wohnliches Pastorat in Barmstedt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rantzaу, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Propst Kurt Puls, Tel. 04 121 / 29 827 und Pastor Dr. Andreas Pawlas, Tel. 04 124 / 81 601.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. April 2002

Az.: 20 KKr Rantzaу

Dienstleistung für diakonische Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde Barmstedt – PT II / P 2

*

In der Kirchengemeinde Basthorst im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde St. Marien Basthorst umfaßt ca. 850 Gemeindeglieder aus mehreren Dörfern. Die idyllische Landgemeinde liegt am Rande des Sachsenwaldes mit guter Anbindung an Hamburg. Im Zentralort Basthorst befindet sich ein dreigruppiger Kindergarten. Weiterführende Schulen in Schwarzenbek und Trittau sind mit dem Bus zu erreichen.

Die Pastorin/den Pastor erwarten:

- ein wunderschönes, geräumiges Pastorat mit großem Garten und Möglichkeit zur Tierhaltung
- die schöne St. Marien-Kirche (erstmal erwähnt 1319)
- ein Kreis haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter, die bereit und gewohnt sind, Verantwortung zu übernehmen
- ein engagierter Kirchenvorstand und eine aufgeschlossene Gemeinde, die lebendige Volkskirche ist
- der dreigruppige kirchliche Kindergarten, dessen Mitarbeiterinnen sich und den Kindergarten als Teil der Gemeinde sehen
- der „Verein der Freunde der St. Marienkirche Basthorst e.V.“, der sich zur Aufgabe gemacht hat, Gemeindeleben und alles rund um die Kirche zu fördern.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor, die/der gern in einer ländlich geprägten Gemeinde lebt und arbeitet und auf die Menschen in unserer Landschaft zugehen kann. Persönlich gestaltete Amtshandlungen besitzen einen hohen Stellenwert.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilen der stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Manfred Tesch, Dorfstr. 22, 21493 Mühlenrade, Tel. 0 41 59/436, die Kirchenvorsteherin Frau Inge Hüttmann, Sachsenwaldstr. 51, 21493 Möhnsen, Tel. 0 41 59/350, sowie Herr Propst Peter Godzik, Tel. 0 45 41/88 93 - 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14.05.2002

Az.: 20 Basthorst – P 1

*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Pfarrstelle Bergen I (100%) mit Dienstsitz in Patzig, Kirchenkreis Stralsund, ist ab sofort wiederzubesetzen. Der Pfarrstellenbereich (3 Predigtstellen) umfasst den Pfarrbezirk Bergen I sowie die Parochie Patzig (insgesamt ca. 1600 Ge-

meinglieder). Patzig liegt nahe Bergen im Zentrum der Insel Rügen. Die Besetzung erfolgt durch den Gemeindegemeinderat.

Der Gemeindegemeinderat erwartet eine/n Pfarrer/in, die/der Freude an der Zusammenarbeit in einem Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden hat und zur Kooperation über den eigenen Pfarrstellenbereich hinaus bereit ist. Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in, die/der bereit ist, sich auch auf die Arbeit mit kleinen Gruppen einzulassen. Sie/er sollte Begeisterung mitbringen, sich auch auf missionarisches Neuland zu begeben.

Der/die Bewerber/in sollte

- flexibel und ideenreich sein,
- bereit sein zur Arbeit mit allen Altersgruppen,
- seelsorgerliche Kompetenz haben,
- offen für ökumenische Zusammenarbeit sein,
- Gottesdienst lebendig gestalten können,
- bereit sein, verwaltungsorganisatorische Aufgaben zu übernehmen,
- gute Kontakte zu den Einwohnern, den öffentlichen Einrichtungen, Handel und Gewerbe pflegen bzw. aufbauen.

Zur Pfarrstelle gehört eine Dienstwohnung im Patziger Pfarrhaus mit großem Garten.

Die Bewerbungen sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald und über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat -, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Auskünfte erteilen: Tino Mehner, GKR-Vors. Bergen, W.-Pieck-Ring 45, 18528 Bergen, Tel. 03838/254657, Pf. Schwer, Kirchstr. 3, 18528 Bergen, Tel. 03838/309993, Frau Witt, Enge Str. 1, 18528 Patzig, Tel. 03838/313299

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. 05.2002

Az.: 2020-3 – P 1

*

Im Diakonischen Werk Hamburg ist zum nächst möglichen Termin das Amt des Vorstands für das Nordelbische Diakoniewerk Hamburg mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsrats des Diakonischen Werkes im Benehmen mit dem Hilfswerkausschuß durch die Kirchenleitung auf 5 Jahre.

Das Diakoniewerk umfaßt sechs Fachbereiche mit 14 Einrichtungen mit insgesamt ca. 100 Beschäftigten:

- Ehe-, Partnerschafts-, Erziehungs- und Lebensberatung,
- Gefährdetenhilfe,
- Frauenprojekte,
- Jugendwerkstatt,
- Suchtkrankenhilfe,
- Telefonseelsorge.

Das Nordelbische Diakoniewerk Hamburg betreibt diakonische Einrichtungen, die auf die besonderen Notlagen von Menschen in der Großstadt ausgerichtet sind.

Der Vorstand für das Hilfswerk ist zusammen mit dem Vorstand für Soziales und Ökumene und dem Vorstand Finanzen und Personal eingebunden in einen vierköpfigen Gesamtvorstand unter Vorsitz der Landespastorin. Die Führungsstruktur des Diakonischen Werkes verlangt eine ebenso loyale wie selbstbewußte und kompetente Vertretung der In-

teressen des Hilfswerks sowohl innerhalb der Nordelbischen Kirche wie auch gegenüber den verschiedenen öffentlichen Kostenträgern.

Das Diakonische Werk wünscht sich eine Persönlichkeit, die möglichst über Leitungserfahrung in Kirche, Diakonie oder Sozialwesen verfügt. Es geht darum,

- sozialpolitische Interessen der Diakonie engagiert zu vertreten,
- kommunikativ und kooperativ zu arbeiten, d. h. die Argumente und Erfahrungen der anderen Vorstandsmitglieder und der Leiter/innen der sechs Fachbereiche offen und kritisch aufzunehmen und in die eigenen Überlegungen mit einzubeziehen,
- insbesondere komplexe organisatorische Fragestellungen schnell und gründlich zu erfassen,
- anstehende fachliche und unternehmerische Entscheidungen im Spannungsfeld humanwissenschaftlicher, sozialwirtschaftlicher und theologischer Gesichtspunkte sorgfältig vorzubereiten, begründet zu fällen und öffentlich zu vertreten.
- Als eine besondere Herausforderung sind der stete Rückgang kirchlicher und öffentlicher Mittel und die damit verbundene deutlich zunehmende Verdichtung der Arbeit zu bewältigen.
- Die im Diakonischen Werk hierfür neu in Arbeit genommenen Ansätze in Fundraising und Qualitätsmanagement sind aufzunehmen und intensiv weiterzuentwickeln. Dies gilt nicht zuletzt für den vergleichsweise großen Anteil ehrenamtlicher Arbeit im Hilfswerk.

Dienstort ist das Diakonische Werk Hamburg in der Königstraße 54, Hamburg-Altona.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an die Kirchenleitung der NEK, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Landespastorin Annegrethe Stoltenberg, Tel. 0 40/30 620–238/239, und OKR Kurt Triebel, Tel. 04 31/97 97-780.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30.04.2002

Az.: 20 Diakonisches Werk Hamburg (2) – P 1

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau für Gemeinde- und Personalentwicklung ist mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes für zunächst 3 Jahre mit der Option auf 5 Jahre.

Die Kirchenkreissynode hat im November 2001 eine Konzeption für Gemeinde- und Personalentwicklung beschlossen. Auf ihrer Grundlage sollen ein/e Mitarbeiter/in und ein/e Pastor/in jeweils in einem Dienstverhältnis von 75 % schwerpunktmäßig aufgeteilt an Aufgaben in der Personalentwicklung und Gemeindeentwicklung arbeiten. Dabei bleiben die Arbeitsbereiche stets eng aufeinander bezogen. Das setzt Teamfähigkeit bei beiden Mitarbeitenden voraus.

Aufgaben:

- Unterstützung ehren- und hauptamtlich Leitender in der Personalführung und –entwicklung
- Begleitung von Organisationsentwicklungs- und Leitbildprozessen in Kirchengemeinden und Kirchenkreiseinrichtungen

- Prozeßbegleitung bei Stellenbeschreibungen für Mitarbeitende und Pastorinnen und Pastoren, besonders auch in eingeschränkten Dienstverhältnissen
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden, zwischen den Kirchengemeinden (Regionalisierung)
- Dokumentation und Vernetzung der GPE-Arbeit im Bereich des Kirchenkreises und der Nordelbischen Kirche.

Wir erwarten Kenntnisse in:

- Organisationsentwicklung und Personalentwicklung und
 - Gemeindeberatung und / oder
 - Beratung / Supervision / KSA / TZI und / oder
 - Erwachsenenbildung
- Projektmanagement
- neuen Kommunikationstechnologien.

Erwünscht sind darüber hinaus:

- didaktische Fähigkeiten und situationsorientierte Pädagogik
- Teamfähigkeit
- Supervisionserfahrung
- Gemeindeerfahrung.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die in besonderer Weise soziale und kommunikative Kompetenz mitbringt, die sich offen in Prozesse hineinbewegt, das Gespräch mit anderen sucht und das Evangelium Jesu Christi in diesem besonderen Dienst glaubwürdig verkündigt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rantzaу, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Propst Kurt Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn, Tel. 04 121 / 29 827 und Pastorin Jutta Jungnickel, Am Dänenkamp 4, 25348 Glückstadt, Tel. 04 124 / 41 53.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. April 2002

Az.: 20 KKr Rantzaу

Gemeinde- und Personalentwicklung – PT II / P 2

*

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Personal- und Gemeindeentwicklung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf 5 Jahre.

Der Stelleninhaber wird dem Propst als Referent zugeordnet.

Zum Kirchenkreis Lübeck gehören 26 Kirchengemeinden, davon eine im Lauenburgischen. Innerhalb eines von der Kirchenkreissynode initiierten Prozesses der Regionalisierung sind bisher aus sieben Kirchengemeinden drei entstanden. Weitere Kooperationen werden folgen. Die Dienste und Werke werden neu organisiert und die aktuelle Positionierung der Kirche in Lübeck ist Gegenstand eines intensiven Beratungsprozesses.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche hat in Lübeck 123.000 Mitglieder, bei zur Zeit 65 besetzten Pfarrstellen.

Alle wichtigen Leitungsstellen auf Kirchenkreisebene sind durch Neubesetzung verändert worden.

Aktuell wird in Lübeck ein neuer Hochschulstadtteil geplant mit ca. 2500 Wohnungen.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, der/die Gemeindeentwicklung im Kirchenkreis aufbaut. Eine fachlich-kollegiale Zusammenarbeit mit den an diesem Prozeß bereits Beteiligten wird vorausgesetzt.

Ziel einer Pfarrstelle für Personal- und Gemeindeentwicklung soll sein, die „Corporate Identity“ der Mitarbeitenden zu erhöhen und das geistliche Profil der Kirchengemeinden, Dienste und Werke zu schärfen. Um diesen Prozeß konzeptionell weiterzuvollziehen und kontinuierlich zu begleiten, ergibt sich folgendes Anforderungsprofil:

- Kenntnisse
- in der Organisations- und Personalentwicklung
 - In der Beratung und der Erwachsenenbildung
 - im Projektmanagement
 - im Konfliktmanagement
 - in der EDV
 - ggf. in der Supervision
 - in der Öffentlichkeitsarbeit
 - in der Gemeindeführung sind wünschenswert

Das Aufgabenfeld umfaßt:

- Begleitung von Organisations- und Konzeptentwicklung in den Kirchengemeinden, Diensten und Werken
- Beratung bei der Umsetzung von Strukturprozessen und bei der Bearbeitung von Konflikten
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden, zwischen den Gemeinden, Diensten und Werken und der Kirchenkanzlei
- Einzelberatung im Hinblick auf Arbeitsorganisation, Zeitmanagement und Laufbahnentwicklung
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen und Projekten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Dokumentation
- Predigtendienst in einer Kirchengemeinde

Wir wünschen uns Bewerberinnen oder Bewerber, mit kommunikativer Kompetenz, die belastbar und flexibel sind und Lust haben in einem städtischen Kirchenkreis die Ev.-Luth. Kirche zu gestalten.

Kreativität, Organisationsgeschick und Durchsetzungsvermögen sind Voraussetzungen, um die anstehenden Veränderungen im Kirchenkreis bewältigen zu können.

Die Hansestadt Lübeck zählt 215.000 Einwohner. Alle Schularten sind am Ort. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Aussagefähige Bewerbung einschließlich eines maschinengeschriebenen tabellarischen Lebenslaufes richten Sie bitte an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3 - 5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilt Propst Ralf Meister, Tel. 04 51 / 79 02-105, oder unter www.kirchenkreis-luebeck.de.

Bewerbungsschluß ist der 15. Mai 2002.

Az.: 20 Personal- und Gemeindeentwicklung Lübeck – P 1

*

In der St. Nicolai-Kirchengemeinde Grömitz im Kirchenkreis Oldenburg wird die 2. Pfarrstelle durch zur Ruheset-

zung des bisherigen Stelleninhabers vakant und ist zum 1. August 2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde ist eine traditionell volkshirchliche Gemeinde mit rund 3500 Gemeindegliedern, die bisher von 2 Pastoren im je 100% Dienstverhältnis versorgt wurde und die zum allergrößten Teil im Zentralort Grömitz leben, einem der bedeutendsten deutschen Seebäder. Zur Gemeinde gehören noch verschiedene kleine Dörfer mit je eigener Tradition. In Grömitz befinden sich eine Grund- und eine Real- und Hauptschule. Weiterführende Schulen sind in Neustadt mit dem Bus gut zu erreichen. Der Ort bietet gute Einkaufsmöglichkeiten.

Den Pastor / die Pastorin erwarten:

- ein schön und ruhig gelegenes, familienfreundliches Pastorat
- die aus dem 13. Jahrhundert stammende St. Nicolai Kirche und sehr gut besuchte Gottesdienste
- zwei Gemeindehäuser, das 'Alte Pastorat' neben der Kirche und das Haus der Begegnung, die BRÜCKE direkt an der Kurpromenade
- der fünfgruppige Kindergarten St. Nicolai, dessen Mitarbeiter sehr gute, kirchlich geprägte Arbeit leisten
- eine teilweise Entlastung der Verwaltung durch die Kirchenkreisverwaltung
- ein großer Kreis haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter
- ein engagierter Kirchenvorstand, der in den Gottesdiensten und in der Arbeit der Gemeinde präsent ist und der das Interesse hat, daß traditionelle kirchliche Strukturen gepflegt, aber auch neue Wege begangen werden
- eine aufgeschlossene Gemeinde, die lebendige Volkskirche ist
- vielfältige Gemeindegremien und -aktivitäten: Kirchenchor und Gospelchor, Essen auf Rädern, Seniorenkreis und Seniorenarbeit, Häkelbündelkreis, eine sehr aktive ev. Frauenhilfe, zwei Hauskreise, eine christliche Pfadfinderschaft, zwei Jungschargruppen und Kindergottesdienst.
- eine unkomplizierte, freundschaftliche Zusammenarbeit mit Kommune, Vereinen und Verbänden.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin, der/die

- Freude hat an Gottesdienst, Verkündigung und Seelsorge
- Kontaktfreude und Engagement zeigt, um Bestehendes fortzuführen und Neues für ein einladendes Gemeindeleben zu entwickeln.
- Offenheit, Vertrauen und Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit dem Kollegen, dem Kirchenvorstand und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitbringt.
- auf die vielschichtige Gemeindegemeinschaft zugehen möchte, die vom Miteinander von Ortsgemeinde und Urlaubergästen geprägt ist. Dazu bietet das Gemeindehaus direkt an der Promenade ideale Voraussetzungen.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Postfach 1166, 23721 Neustadt i.H.

Weitere Unterlagen sind auf Aufforderung einzureichen.

Nähere Auskünfte erteilen: der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Schur, Tel: 0 45 62-71 78, Herr

Pastor Lorenzen, Tel: 0 45 62 – 25 260 und Herr Propst Dr. Kramer, Tel: 0 45 61- 51 94 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14.05.2002

Az.: Grömitz (2) – P 1

*

In der Kirchengemeinde Joldelund im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle vakant und zum 01. November 2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zum Kirchspiel Joldelund, ca. 1.250 Kirchenglieder, gehören die vier Dörfer Joldelund, Goldelund, Goldebek und Kolkerheide. Die Predigtstätte ist die 800 Jahre alte St. Dionysius-Kirche in Joldelund. In der Kirchengemeinde arbeiten 11 Mitarbeiter/innen, davon 7 in der zweigruppigen Ev. Kindertagesstätte. Die Sekretärin, der Küster und Friedhofswart, die Organistin und einige Reinigungskräfte arbeiten jeweils in Teilzeit. Engagierte Ehrenamtliche gestalten darüber hinaus das kirchliche Leben prägend mit. Der örtliche Friedhof befindet sich in kirchlicher Trägerschaft.

Wir sind eine volkshirchlich geprägte, lebendige Landgemeinde, mittig von Flensburg und Husum, die sich durch ein reges kirchengemeindliches Leben auszeichnet: Posaunenchor, Chor, ehrenamtlich geleitete Kindergruppen, sowie eine engagierte, sich selbst tragende Seniorenarbeit, Frauenstunde, Essen in Gemeinschaft, Kindergottesdienstfest, Eine-Welt-Café und Bibelstunde. Darüber hinaus gibt es ein lebendiges Vereinsleben in allen Dörfern. Viele junge Familien sind in den vergangenen Jahren in die Kirchengemeinde gezogen. Dieser Trend hält an und verleiht der Gemeinde einen lebendigen und aufgeschlossenen Charakter. In Joldelund gibt es eine Grundschule. Eine Haupt- und Realschule befindet sich im 13 Kilometer entfernten Viöl. Verschiedene Gymnasien bieten Husum und Flensburg. Einkaufsmöglichkeit, Gaststätten, auch mit Gästezimmern, und ärztliche Versorgung, sowie Banken und Poststelle, gibt es am Ort und in der nahen Umgebung. Joldelund liegt in einer attraktiven Landschaft auf dem Geestrücken. Nord- und Ostsee sind schnell erreicht. Einen besonderen landschaftlichen Reiz hat die „Joldelunder Schweiz“.

Wir suchen eine fröhliche, einfühlsame, kontaktfreudige Persönlichkeit, die traditionsbewußt und zugleich offen für Neuerungen ist. Ein lebendiges Gottesdienstleben mit unterschiedlichen Formen und kreativer musikalischer Gestaltung liegt uns ebenso sehr am Herzen, wie ein natürliches Verständnis für die Jugend, die jungen Familien und deren Kinder, sowie unsere Senioren. Wir hoffen auf eine kreative Zusammenarbeit im religionspädagogischen Bereich unseres Kindergartens. Die Freude an seelsorgerlicher Begleitung und am nahen Kontakt zu den Menschen unserer Gemeinde ist uns wichtig, ebenso die Fähigkeit, transparent und aufgeschlossen in einem Team zu arbeiten. Dem/der Bewerber/in steht ein engagierter Kirchenvorstand zur Seite.

Ein geräumiges, grundrenoviertes Pastorat mit angrenzendem Gemeindegemeinschaftssaal in ruhiger Lage, umgeben von einem parkähnlichen Garten mit altem Baumbestand, steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Str. 36, 25813 Husum.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Richwardsen, Tel. 0 46 73/426, das

Kirchenbüro, Tel. 0 46 73/412, und Propst Dr. Edelmann, Tel. 0 48 41 / 89 78 40.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Mai 2002

Az.: 20 Joldelund – P 1

*

Im Nordelbischen Jugendwerk ist die 2. Pfarrstelle auf dem Koppelsberg / Plön zum 1. September mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung auf Zeit nach Anhörung des Nordelbischen Jugendausschusses.

Der Koppelsberg bei Plön ist das Zentrum für Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit der Nordelbischen Kirche und Treffpunkt vieler engagierter Jugendlicher. Er bietet mit seiner Kapelle und seiner Einrichtung der Jugendsozial- und Freizeitarbeit ideale Möglichkeiten zur Begleitung junger Menschen zum Gottesdienst und zur Seelsorge in diesem wichtigen Arbeitsfeld.

Neben den Aufgaben der Verkündigung und Seelsorge erwarten wir pädagogisch theologische Angebote für die auf dem Koppelsberg tagenden Gastgruppen und die Mitarbeit bei Veranstaltungen des Jugendpfarramtes. Die Begleitung der berufsbildenden und sozialdiakonischen Maßnahmen und des FÖJ mit Dienst- und Fachaufsicht über die MitarbeiterInnen gehört zu den Aufgaben des Pastors am Koppelsberg sowie deren Vertretung nach außen.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, der/die bereit ist zu Teamarbeit und als Stellvertreter/Stellvertreterin des Nordelbischen Jugendpastors Verantwortung übernimmt.

Dienst- und Wohnsitz ist der Koppelsberg. Ein Pastorat steht als Dienstwohnung zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen: Winfried Gross, Nordelbischer Jugendpastor, Tel. 0 45 22/507 130 oder OKR Triebel, Tel. 04 31/97 97 780.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30.04.2002

Az.: 20 Jugendwerk (2) – P 1

*

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Krankenhausseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist vakant und ist zum 01.06.2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit (7 Jahre).

Die Klinikseelsorge an der CAU Kiel hat eine lange Tradition, deren Fortsetzung unter Berücksichtigung zeitgemäßer Erkenntnisse erwartet wird. Einsatzorte sind insbesondere das Zentrum für Nervenheilkunde (Psychiatrie, Jugendpsychiatrie, Psychosomatik, Neurologie, 2.005 Betten), die Radiologische Universitätsklinik (incl. Palliativstation 51 Betten), die Chirurgische (263 Betten) und Neurochirurgische Universitätsklinik. Diensträume im Bereich des Klinikums sind vorhanden. Die Einrichtung eines Raumes der Stille wird seit langem angestrebt.

Neben dem Besuchsdienst, Einzelgesprächen, Gottesdiensten und Andachten wird die Gewinnung und Ausbildung von ehrenamtlichen Helfern/Helferinnen sowie deren Supervision wie Fort- und Weiterbildung erwartet. Auch zu den Angehörigen sollten Kontakte gepflegt werden.

Eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation in Seelsorge/Pastoralpsychologie sollte gegeben sein. Eine Grundlegung in klinischer Seelsorgeausbildung wird vorausgesetzt.

Im Klinikum sind zwei weitere Pfarrstellen (1.: 100 %, 3.: 50 %) vorhanden, wobei die 3. zeitgleich zur Besetzung ansteht.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Kiel, Falckstr. 9, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Propst Mackensen (Tel. 0431 – 906 02 61 oder 55 22 27) sowie im Klinikum Pastorin Renate Ebeling (Tel. 0431/37 30 57).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30.04.2002

Az.: 20 KK Kiel Krankenhauseelsorge Uni Kiel (2) – P 1

*

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Krankenhauseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird vakant und ist zum 01.06.2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 % - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit (5 Jahre).

Die Klinikseelsorge an der CAU Kiel hat eine lange Tradition, deren Fortsetzung unter Berücksichtigung zeitgemäßer Erkenntnisse erwartet wird. Einsatzorte sind insbesondere die Kinderklinik (120 Betten), die Hautklinik (80 Betten) sowie die Hals-, Nasen-, Ohrenklinik (45 Betten). Diensträume im Bereich des Klinikums sind vorhanden. Die Einrichtung eines Raumes der Stille wird seit langem angestrebt.

Neben dem Besuchsdienst, Einzelgesprächen, Gottesdiensten und Andachten wird die Gewinnung und Ausbildung von ehrenamtlichen Helfern/Helferinnen sowie deren Supervision wie Fort- und Weiterbildung erwartet. Auch zu den Angehörigen sowie zum Pflegepersonal sollten ganz besonders in der Kinderklinik Kontakte gepflegt werden. Hier sind ggf. Jähtaufen zu vollziehen, ebenso ist die Mitarbeit in der Kinderkrankenpflegeschule obligatorisch.

Eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation in Seelsorge/Pastoralpsychologie sollte gegeben sein. Eine Grundlegung in klinischer Seelsorgeausbildung wird vorausgesetzt.

Im Klinikum sind zwei weitere Pfarrstellen (1.: 100 %, 2.: 100 %) vorhanden, wobei die 2. zeitgleich zur Besetzung ansteht.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Kiel, Falckstr. 9, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Propst Mackensen (Tel. 0431 – 906 02 61 oder 55 22 27) sowie im Klinikum Pastorin Renate Ebeling (Tel. 0431/37 30 57).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30.04.2002

Az.: 20 KK Kiel Krankenhauseelsorge Uni Kiel (3) – P 1

*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg ist die 21. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Krankenhaus Großhansdorf verbunden wird, vakant und auf 5 Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Das Krankenhaus Großhansdorf, "Zentrum für Thoraxchirurgie und Pneumologie" mit 219 Betten, ist ein Fachkrankenhaus für Menschen mit Lungenerkrankungen; es hat auch eine große onkologische Abteilung, außerdem eine Tuberkulosestation. 7.500 Patientinnen und Patienten werden hier jährlich stationär versorgt, darunter viele Asthma-Kranke und Allergiker.

Das Krankenhaus ist an einer Zusammenarbeit sehr interessiert. Derzeit bestehen Überlegungen, einen Raum der Stille einzurichten.

Das seelsorgerliche Wirken, insbesondere in Einzelgesprächen und Gottesdiensten, bezieht sich auf die Kranken, ihre Angehörigen und auf die Mitarbeitenden im Krankenhaus. Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Professionen im Krankenhaus. Dies gilt besonders auch in der Sterbebegleitung.

Der Kirchenkreisverband Hamburg wünscht sich eine Person, die mit innerer Balance und Lebendigkeit in diese Aufgabe hineingeht und eine besondere seelsorgerliche Ausbildung – wie z.B. klinische Seelsorge-Ausbildung – sowie eine entsprechend reflektierte Berufserfahrung mitbringt. Die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge sind in der "Ordnung für die Krankenhauseelsorge im Bereich des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20.04.1998 in der Fassung vom 21.01.1999" näher beschrieben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf und entsprechende Unterlagen sind zu richten an Frau Pröpstin Uta Grohs, c/o Kirchenkreisverband Hamburg, Schillerstraße 7, 22767 Hamburg.

Auskünfte erteilen Herr Stadtpastor Borck, Tel. 040/30 623-161, im Krankenhaus Herr Pastor Bernd Soltau, Tel. 04102/601 225, und Frau Pröpstin Grohs, erreichbar unter Tel. 040/603 143-26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14.05.2002

Az.: 20 Krankenhauseelsorge KKVerb Hbg (21) – P 1

*

In der Evangelischen Militärseelsorge ist die Dienststelle des Ev. Standortpfarrers Rendsburg vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Militärg Geistliche werden zur Zeit für 6 Jahre in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit kann um höchstens 4 Jahre verlängert werden. Die Besoldung ist entsprechend den kirchlichen Dienstbezügen nach A 13/14.

Eine Dienstwohnung steht in Rendsburg zur Verfügung. Aufgabe der/des Militärg Geistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge unter den Soldaten und ihren Familien am Standort Neumünster und an der Marineunteroffizierschule Plön. Im Lebenskundlichen Unterricht und auf Rüstzeiten werden ethische und religiöse Fragen unserer Gesellschaft behandelt, die für die Lebensführung der Soldaten, ihre Beziehung zur Umwelt und für die Ordnung des Zusammenlebens in der Gemeinschaft wesentlich sind. Als kirchlicher Amtsträger bleibt die Militärseelsorgerin/der Militärseelsorger in Bekenntnis und Lehre an ihre/seine Gliedkirche gebunden.

Auskünfte erteilen der Evangelische Leitende Militärdékan Kiel, Militärdékan Dr. Zimmermann-Stock, Niemannsweg 220, 24106 Kiel, Tel. 0431/384 6965 und das Nordelbische Kir-

chenamt, Oberkirchenrat Stolte, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, Tel.: 0431/9797-822.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30.04.2002

Az.: 4350 – P 1

*

In der Kirchengemeinde Raisdorf im Kirchenkreis Plön ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 01.09.2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Raisdorf ist eine eigenständige Gemeinde vor den Toren Kiels mit knapp 8.000 Einwohnern, am reizvollen Schwentinetal gelegen, mit hervorragender Verkehrsanbindung in die Landeshauptstadt, an die Ostsee und in die Holsteinische Schweiz. Haupt- und Grundschule sowie Realschule sind am Ort, Gymnasien in Elmschenshagen (6 km) und in Preetz (9 km).

Unsere Kirchengemeinde hat knapp 5.000 Gemeindeglieder mit vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zwei vollen Pfarrstellen. Neben dem Zentralort Raisdorf mit der St. Martins-Kirche und einem voll ausgebauten Gemeindezentrum, dem Haus der Kirche, gehören noch mehrere Dörfer mit der St. Ansgar-Kapelle in Wildenhorst zu unserer Kirchengemeinde.

Zur Zeit arbeiten die beiden Pastoren nicht nach Gemeindebezirken, sondern in funktionaler Arbeitsteilung nach Anfrage und Schwerpunkten. Der Kirchenvorstand ist aber auch offen für eine Neuaufteilung der Gemeinde, wenn dieses gewünscht wird.

Wir suchen für die Stellenbesetzung Bewerberinnen und Bewerber mit Esprit, Freude an Theologie und Leben, engagiert in dem Versuch, Christsein in unserer Zeit gemeinsam zu gestalten. Insgesamt bemühen wir uns im Augenblick um unser Gemeindeprofil und suchen neue Impulse der Gemeindeentwicklung auch über die Grenzen der Kirchengemeinde hinaus. Als besonderen Schwerpunkt wünschen wir uns bei der neuen Pastorin / dem neuen Pastor die Arbeit mit jungen Erwachsenen und Familien. Eine aufgeschlossene Gemeinde und ein kooperativer Kirchenvorstand warten auf sie. Als Dienstwohnung ist ein 1976 erbautes Pastorat am Haus der Kirche vorgesehen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstr. 37, 24211 Preetz.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tillmann Frank, Tel. 0 43 42 / 81 038, Pastor i.R. Heinz Regel, Tel. 0 43 07 / 62 38, Pastor Walter Schroedter, Tel. 0 43 07 / 12 88 sowie Propst Matthias Petersen, Tel. 0 43 42 / 30 714.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15.05.2002

Az.: 20 Raisdorf (2) – P 1

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für Seelsorge und Pastoralpsychologie ist mit einer Pastorin oder einem Pastor zum 01.09.2002 im Umfang von 75% zu besetzen. Der Dienstsitz ist Hamburg. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung auf fünf Jahre.

Die Aufgaben der neu errichteten Pfarrstelle dienen der Sicherung und Verbesserung der seelsorgerlichen Kernkompetenz von Pastorinnen und Pastoren. Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin soll die Pastoralpsychologie in ihrer spe-

zifisch nordelbischen Ausprägung weiterentwickeln. Deren Kennzeichen sind die Orientierung an humanwissenschaftlichen Ansätzen der Psychologie, insbesondere der Tiefenpsychologie, sowie das Bestreben, entsprechende Methoden und Techniken für die kirchliche Seelsorgearbeit theologisch-hermeneutisch zu reflektieren und mit kirchlichen Arbeitsformen zu vermitteln. Evangelisches Profil und professionelles Niveau sollen in der kirchlichen Seelsorge und Supervision zusammengehören.

Die Pfarrstelle ist verbunden mit der Arbeit des Pastoralpsychologischen Instituts in Schleswig-Holstein und Hamburg. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Dezernat E des Nordelbischen Kirchenamtes. Einbindung und Aufgabenprofil der Pfarrstelle sollen nach zwei Jahren überprüft und ggf. modifiziert werden.

Das Pastoralpsychologische Institut in SH und HH (PPI) mit seinen vier Sektionen und derzeit rund 70 Mitgliedern ist als Werk der NEK mit ihr durch eine Kooperationsvereinbarung verbunden. Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin soll die darin genannten Dienstleistungen für die NEK in Kooperation mit dem PPI sicherstellen, ggf. auch durch unmittelbare Wahrnehmung. Es handelt sich, aktualisiert, um folgende Aufgaben:

- Mitwirkung in der Seelsorgeausbildung (Vikariat) und in der entsprechenden Fortbildung
- Mitwirkung bei den Prüfungen im Fach Seelsorge im Rahmen der 2. Theologischen Prüfung
- Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision, Konfliktberatung
- Mitwirkung im derzeitigen Prozess der Personal- und Organisationsentwicklung (Einsatz von Supervision als Instrument der Personalentwicklung)

- Wahrnehmung und Koordination von Aufgaben im PPI, Mitarbeit im Vorstand, Öffentlichkeitsarbeit
- Gewährleistung der seelsorgerlichen Zusatzausbildungen in den Sektionen des Instituts, derzeit insbesondere in der Sektion Tiefenpsychologie
- Theoriereflexion sowie gutachterliche Stellungnahmen und Beratungen bei Zusatzausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- Durchführung pastoralpsychologischer Fortbildungskurse und Einzelveranstaltungen

Die Kooperation mit nordelbischen Einrichtungen, die verwandte Arbeit leisten (z.B. Gemeindeberatung/GfGG) wie auch mit pastoralpsychologischen Angeboten der Mecklenburgischen und Pommerschen Landeskirche soll ausgebaut werden.

Erwartet wird eine abgeschlossene Zusatzausbildung in Seelsorge/Pastoralpsychologie mit Einschluss einer entsprechenden Ausbildungsbefugnis, möglichst nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) oder vergleichbaren Standards.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der NEK, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen OKR Triebel, Nordelbisches Kirchenamt, Telefon 0431/9797-780 und OKR Dr. Nase, Nordelbisches Kirchenamt, Telefon 0431/9797-702.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. April 2002

Az.: 20 Seelsorge und Pastoralpsychologie – P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Auferstehungskirche (Hamburg-)Oststeinbek sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Diakonin/einen Diakon (FS/FH),
eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen oder
eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen (FH)**

für eine volle Stelle (38,5 Wochenstunden) in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Oststeinbek (Schleswig-Holstein) ist ein überschaubarer Ort direkt an der östlichen Stadtgrenze Hamburgs. Hier leben 8.000 Menschen, von denen 3.200 zur ev. Kirche gehören.

Wir sind eine aufgeschlossene Kirchengemeinde, die Freude an neuen Formen kirchlicher Arbeit hat. Großzügige Räumlichkeiten bieten vielfältige Möglichkeiten.

Arbeiten Sie gern selbständig, aber auch gemeinsam in einem Team von ehrenamtlich Mitarbeitenden und zwei Pastoren? Haben Sie Freude an der Leitung von Kinder- und Jugendgruppen, an der Durchführung von Freizeiten und Projekten, die jungen Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation ansprechen und ihnen die Möglichkeit geben, Gemeinschaft zu erleben und Glauben zu erfahren? Sind Sie bereit zur Mitgestaltung von Kinder-, Jugend- und Familiengottesdiensten in zeitgemäßer und altersgerechter Form? Können Sie sich mit Ihrer persönlichen Kompetenz und Be-

ziehungsfähigkeit auch Jugendlichen in der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stellen? Dann würden wir Sie gern kennen lernen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. April 2002 zu richten an die Vorsitzende des Bezirkskirchenvorstands, Frau Gertrud Weishaupt, Möllner Landstraße 50, 22113 Oststeinbek.

Auskünfte erteilt Pastor Karlfried Kannenberg, Tel. 040/71 48 68 21.

Az.: 30 – Auferstehungskirche Oststeinbek – D 3

*

Der Kirchenkreis Rantzaу sucht im Rahmen seiner neu eingerichteten Arbeitsstelle für Gemeinde- und Personalentwicklung (GPE, 2 Stellen je 75 %)

**eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (75 %)
für Gemeinde- und Personalentwicklung.**

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Hochschul-/Fachhochschul- oder vergleichbarem Abschluss. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Aufgaben:

- Unterstützung ehren- und hauptamtlich Leitender in der Personalführung und -entwicklung

- Begleitung von Organisationsentwicklungs- und Leitbildprozessen in Kirchengemeinden und Kirchenkreiseinrichtungen
- Prozessbegleitung bei Stellenbeschreibungen für Mitarbeitende und Pastorinnen und Pastoren
- Dokumentation und Vernetzung der GPE-Arbeit im Bereich des Kirchenkreises und der Nordelbischen Kirche

Wir erwarten Kenntnisse/Erfahrungen in:

- Organisationsentwicklung und Personalentwicklung
- Supervision bzw. Mediation
- Projektmanagement
- Kommunikationstechnologien

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit Teamfähigkeit, die in besonderer Weise soziale und kommunikative Kompetenz mitbringt, die sich offen in Prozesse hineinbewegt, das Gespräch mit anderen sucht und das Evangelium Jesu Christi in diesem besonderen Dienst glaubwürdig verkündigt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind bis zum 30. April 2002 zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rantzaу, Kirchenstr. 3, 25335 Elmshorn.

Auskünfte erteilen Propst Kurt Puls, Tel. 04121/29827, und Pastorin Jutta Jungnickel, Tel. 04124/4153.

Az.: 30 – Kirchenkreis Rantzaу – D 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Diakonin/einen Diakon

für die Jugendarbeit mit einer Arbeitszeit von 38,5 Wochenstunden.

Blankenese umfasst ca. 15.000 Einwohner. Es ist ein im Westen Hamburgs und an der Elbe gelegenes Wohngebiet und zählt als solches mit zu den schönsten Hamburgs. Alle Schularten sind am Ort.

Wir sind eine Gemeinde mit knapp 7.000 Mitgliedern. Mitte unseres Gemeindelebens sind die Gottesdienste, weitere Arbeitsschwerpunkte liegen in der Kirchenmusik, der Bibelarbeit und Erwachsenenbildung, der Arbeit mit Kindern und Senioren, im Einsatz für Flüchtlinge und Obdachlose. In unserer Arbeit fühlen wir uns der ökumenischen und, wo es möglich ist, auch der interreligiösen Zusammenarbeit verpflichtet.

Ein weiterer Schwerpunkt soll die Jugendarbeit werden, da wir uns verantwortlich fühlen für die Jugendlichen im Bereich unserer Gemeinde. 185 Jugendliche nehmen in diesem Jahr an der Konfirmandenarbeit teil, aber zur Zeit gibt es keine weiteren Jugendgruppen, die dieses Angebot ergänzen und fortführen.

Wir möchten, dass die Jugendlichen gern zu uns kommen und sich vorbehaltlos aufgenommen und aufgehoben fühlen. Sie sollen Kontakt zur Gesamtgemeinde finden, unseren Glauben kennen lernen, Möglichkeiten finden, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und aus dem Glauben heraus verantwortlich für andere zu handeln. Sie sollen lernen, in Gemeinschaft zu leben und für ihren Glauben einzustehen.

Ihnen sollen Chancen zum Mitleben im Glauben eröffnet werden. Dazu werden ihnen – bei eigener Schwerpunktsetzung der künftigen Stelleninhaberin oder des künftigen Stelleninhabers – attraktive Angebote in der Gemeinde gemacht, wobei wir Wert auf Freizeiten und Gottesdienste legen. Unser neues Gemeindehaus bietet Jugendräume für Gruppen- und Projektarbeit.

Die Jugendarbeit soll mit anderen Gemeindeangeboten vernetzt werden. Wir wünschen uns eine enge Zusammenarbeit mit den beiden Pastoren und dem Jugendausschuss, gerade in konzeptioneller Hinsicht, und eine Mitarbeit im Konfirmandenunterricht.

Im Zuge dieser „Vernetzung“ soll sich die Jugendarbeit hin zu den Schulen, Vereinen und anderen Institutionen in Blankenese öffnen.

Aus den Reihen der Jugendlichen sollen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen und dann auch begleitet werden.

Für die Arbeit in unserer Gemeinde wünschen wir uns eine kreative Mitarbeiterin oder einen kreativen Mitarbeiter, die/der musikalisch interessiert und auch erfahren im Umgang mit verschiedenen Medien ist.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Jugendausschusses, Herrn Pastor Klaus-Georg Poehls, Mühlenberger Weg 68, 22587 Hamburg.

Auskünfte erteilt Pastor Poehls unter der Telefonnummer 040/865561 (auch Fax), e-mail: Klaus.Poehls@Blankenese.de.

Az.: 30 – KG Blankenese – D 3

*

Die zwei benachbarten Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde und Ev.-Luth. Johanneskirchengemeinde in Neumünster suchen baldmöglichst eine/n gemeinsame/n

B-Kirchenmusiker/-in für 21 Wochenstunden.

Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker/in wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Die Gemeinden umfassen 4.500 und 4.000 Gemeindeglieder. Sie wollen ihre musikalische Ausstrahlung verbessern. Bisher gehörte zum Organistendienst nur das Orgelspiel im Gottes-

dienst und bei Amtshandlungen. Die Gottesdienste in beiden Gemeinden sollen künftig zeitlich versetzt gefeiert werden.

Wir erwarten

- musikalische Begleitung der Gottesdienste und bei Amtshandlungen
- Aufbau eines gemeindeübergreifenden Chores und/oder einer Musikgruppe
- Zusammenarbeit mit den bestehenden Gruppen: Instrumentalkreis, Gospelchor, Flötenkreis
- Friedhofsdienst an einem regelmäßigen Vormittag pro Woche
- musikalische Begleitung von Gemeindeveranstaltungen

Ihre Instrumente sind: Zwei vollmechanische Orgeln (Kemper, 6/6/4; Paschen, get. Lade, 7 1/2), zwei Klaviere und ein Keyboard.

Neumünster ist eine Stadt mit hohem Wohnwert im Herzen Holsteins. Beide Gemeinden sind aktive Stadtrandgemeinden mit Freude an lebendiger Gottesdienstgestaltung. Ein offener Teamgeist unter Gemeindeguppen und ehrenamtlichen Mitarbeitern, den vier Pastoren und zwei Jugendmitarbeiter/inne/n fördert in beiden Gemeinden die Freude an der

Arbeit. Die langjährige gute Zusammenarbeit wollen sie weiter verstärken.

Die Anstellung und Vergütung erfolgen nach dem KAT/NEK. Auskünfte erteilen die Pastoren Jens-Uwe Ramm, Iltisweg 5, 24539 Neumünster (Tel. 04321/83277) und Martin Klatt, Plöner Straße 116, 24539 Neumünster, (Tel. 04321/22577). Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 über eine der obigen Adressen an beide Kirchenvorstände zu richten.

Az.: 30 – Dietrich-Bonhoeffer-Neumünster – T III/T 1

*

Welche Organistin oder welchen Organisten zieht es ab sofort auf die Nordseeinsel Sylt in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Norddörfer (Wenningstedt-Braderup-Kampen)? Diese nebenamtliche Tätigkeit mit 20 Wochenstunden umfaßt

- die musikalische Gestaltung bei Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen sowie beim
- Kindergottesdienst und bei Amtshandlungen
- die Organisation der Sommerkonzerte (Juni-August) in unserer Friesenkapelle
- Aufbau einer Chorarbeit mit Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen (z.B. Gospelchor).

Ein motiviertes und engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freut sich auf die Zusammenarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Nordelbischen Kirche (KAT). Eine Wohnung (70 qm und 3 Zimmer) ist vorhanden.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte an den

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Norddörfer
z. Hd. Pastor Rainer Chinnow, Bi Kiar 3
25996 Wenningstedt/Sylt

den Sie auch für weitere Auskünfte unter der Telefon-Nummer 04651-82971011 erreichen können.

Az.: 30 – Norddörfer/Sylt – T III/T 1

*

In der Evangelisch-Lutherischen Christuskirchengemeinde Hamburg-Othmarschen ist wegen Wechsels des Stelleninhabers in eine andere Landeskirche (möglichst) zum 01.08.2002 die Stelle des/der

**hauptberuflichen
Kirchenmusikers/in (A-Stelle – 100 %)**

zu besetzen. Der Stadtteil Hamburg-Othmarschen, Teil der Elbvororte im Hamburger Westen, ist eine sehr bevorzugte Wohnlage. Im Einzugsbereich der Gemeinde befinden sich mehrere weiterführende Schulen, darunter ein über den Stadtteil hinaus ausstrahlendes humanistisches Gymnasium. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Gemeinde wird jedoch bei der Wohnungssuche behilflich sein.

Die Christuskirchengemeinde umfasst bei zwei Pfarrbezirken ca. 4000 Gemeindeglieder. Der sonntägliche Gottesdienst wird nach Agende I gefeiert. Regelmäßige Familiengottesdienste und Gottesdienste in anderer Form finden statt. Die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste ist für die Gemeinde von besonderer Bedeutung. Das Gemeindeleben wird ferner geprägt durch eine umfangreiche Jugendarbeit

(u.a. christliche Pfadfinder) sowie diakonische Aktivitäten (Kindertagesstätte, Tagesförderstätte für Behinderte, offene Behindertenarbeit, angeschlossenes Alten- und Pflegeheim, Kirchenkaten für Obdachlose).

In der 1900 erbauten, 1969 umgestalteten Kirche mit gut 400 Sitzplätzen befindet sich eine besonders klangschöne, im Jahre 1936 durch von Beckerath erbaute, 1964 renovierte Orgel (3 Manuale, Pedal, mechanische Traktur, elektrische Registratur, 30 klingende Register). Weiter sind vorhanden: Truhenorgel (4 Register), Saßmann-Cembalo, Steinway-Flügel (im Jahr 1999 grundlegend restauriert), 2 Klaviere. Der Förderverein Musico e.V. mit ca. 130 Mitgliedern ermöglicht durch sein Spenden- und Beitragsaufkommen ein qualitativ anspruchsvolles Konzertprogramm, für das in der Gemeinde großes Interesse besteht.

Aufgaben:

- Musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste
- Weiterführung der erfolgreichen Chorarbeit: Kantorei (90 Mitgl.), Kinderchöre
- Weiterführung der Arbeit mit dem projektbezogen arbeitenden Streichorchester
- Vorbereitung und Durchführung regelmäßiger Kirchenkonzerte
- Singen mit Gemeindegruppen (Kindergarten, Seniorenheim)
- Organistendienst bei Amtshandlungen

Wir wünschen uns eine(n) Kirchenmusiker(in), der/die die Verbindung der musikalischen Arbeit mit dem Verkündigungsauftrag sieht, sich aktiv am Gemeindeleben beteiligt und nicht zuletzt eigene kirchenmusikalische Akzente setzen möchte.

Teamfähigkeit und Aufgeschlossenheit für neue Gottesdienstformen und für geistliche Musik der Gegenwart setzen wir voraus. Für die Anstellung ist die A-Prüfung erforderlich. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis, Vergütung nach KAT-NEK.

Weitere Auskünfte erteilen gern:

- der Vorsitzende des Kirchenmusikausschusses: Gottfried Sievers,
Tel.: (040) 82 63 48/42843 2503
- die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Almut Bartelt,
Tel.: (040) 880 11 05/07 (Gemeindebüro)/827295
- der derzeitige Stelleninhaber Hauke Ramm,
Tel.: (040) 3906321
- die Pastoren der Gemeinde: Pastor Helmut Reier,
Tel.: (040) 880 1753
Pastor Matthias Neumann,
Tel.: (040) 8804088
- LKMD Dieter Frahm, Tel.: (040) 460 38 90

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 21. Mai 2002 erbeten an die Christuskirchengemeinde Hamburg-Othmarschen, Roosens Weg 28, 22605 Hamburg.

Az.: 30 – Christus-Hbg.-Othmarschen – T III/T 1

Personalnachrichten

Die I. Theologische Prüfung im Frühjahr 2002 haben bestanden:

Hamburg

Becker	Christian
Dohm	Marcus
Frey	Henrike
Grambow	Antje
Karpa	Frank
Landwehr	Heiko
Martinsen	Raute
Pachnicke	Thorsten
Pusch	Heide
Rieckmann	Meike
Röschmann	Saskia
Schroer	Kerstin
Trippner	Michael
Wittig	Stefan

Kiel

Braun	Nils Alexander
Clausen	Maren
Csipai	Diotima
Fritzsche	Antje
Fuchs	Mirjam
Grieser	Karl
Hansen	Eike
Heynen	Claudia
Nagel	Stephan
Peterssen-Borstel	Bettina

Ernannt:

Mit Wirkung vom 01.05.2002 der Pastor Torsten Becker, Eutin, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Malente, Kirchenkreis Eutin.

Mit Wirkung vom 01.03.2002 die Pastorin Beate Ehlert, Büchen, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 01.03.2002 die Pastorin Kerstin Jakobi, Süderstapel, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderstapel, Kirchenkreis Schleswig.

Mit Wirkung vom 01.03.2002 der Pastor z. A. Christian Raap, Schobüll, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schobüll, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 16.03.2002 der Pastor z.A. Wolfgang Rogge, Ziethen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ziethen, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 01.03.2002 die Pastorin z. A. Kerstin Schaaack, Bordelum, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur

Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordelum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.04.2002 die Wahl der Pastorin Susanne Dinse, Pinneberg, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes Glinde, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –.

Mit Wirkung vom 01.04.2002 die Wahl der Pastorin Ulrike Koertge, Bargtheide, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf.

Mit Wirkung vom 01.03.2002 die Wahl der Pastorin Martina Palm, Hamburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siek, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Ahrensburg –.

Mit Wirkung vom 01.03.2002 die Wahl der Pastorin z. A. Silke Raap, Schobüll, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schobüll, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.04.2002 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Thomas Engel, Rendsburg, in das Amt des Leiters der theologischen Abteilung im Diakonischen Werk Rendsburg.

Mit Wirkung vom 01.06.2002 die Pastorin Ute Gothmann-Kollath, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zur Pastorin der 18. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge.

Mit Wirkung vom 01.05.2002 auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) die Pastorin Susanne Kernich-Möller, Sieverstedt, zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Krankenhausseelsorge im Martin-Luther-Krankenhaus in Schleswig.

Mit Wirkung vom 16.04.2002 die Pastorin Bettina Kolwe-Schweda, Halstenbek, auf die Dauer von 3 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75% – zur Pastorin der 13. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge.

Mit Wirkung vom 01.03.2002 bis einschließlich 31.05.2003 der Pastor z.A. Martin Krieg, z.Zt. in Papua-Neuguinea, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 16. Pfarrstelle des Nordelbischen Missionszentrums.

Mit Wirkung vom 01.04.2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Hartwig von Schubert, Hamburg, in das Amt eines Studienleiters der Evangelischen Akademie Nordelben – Tagungsstätte Bad Segeberg – mit dem Dienstsitz in Bad Segeberg.

Mit Wirkung vom 01.02.2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Gernot Tams zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel und in der Übergangsanstalt Moritz-Liepmann-Haus (erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 01.03.2002 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Christiane de Vos bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% - zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung in der Ev.-Luth. Kirche im Königreich der Niederlande.

Eingeführt:

Am 03.02.2002 der Pastor Ralph-Martin Appel als Pastor in die Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende, Kirchenkreis Rantzau.

Am 24.02.2002 der Pastor Thomas Heisel als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düneberg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Am 10.02.2002 die Pastorin Hella Hinrichsen als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Am 16.12.2001 die Pastorin Antje Iser-Asmussen als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Südtondern für das Ev. Frauenwerk.

Am 24.02.2002 der Pastor Dirk Jeß als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern.

Am 03.02.2002 die Pastorin Margitta Melzer als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Am 10.02.2002 der Pastor Jörg Möller-Ehmcke als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster.

Am 27.01.2002 die Pastorin Regine Paschmann als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der St. Katharinen-Kirchengemeinde zu Probsteierhagen, Kirchenkreis Plön.

Am 27.01.2002 die Pastorin Wiebke Rogall-Machona als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in St. Jürgen Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Am 17.02.2002 der Pastor Andreas Rohwer als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wasbek, Kirchenkreis Neumünster.

Am 17.02.2002 die Pastorin Iris Rönndahl als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenwiehe, Kirchenkreis Flensburg.

Am 03.02.2002 die Pastorin Petra Schneider als Pastorin in die 2. Pfarrstelle Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf, Kirchenkreis Rendsburg.

Am 03.02.2002 die Pastorin Martina Ulrich als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zarpen, Kirchenkreis Segeberg.

Am 14.02.2002 die Pastorin Hanna Watzlawik als Pastorin in das Amt einer Theologischen Referentin für Religionspädagogik an der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.04.2002 die Pastorin im Probedienst Cornelia Blum, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Martin – Luther – King – Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn.

Mit Wirkung vom 01.03.2002 die Pastorin Erna Luise Martens unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle für Notfallseelsorge und Feuerwehr in Hamburg.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.04.2002 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Andreas Hartwig, Hamburg-Wilhelmsburg, gem. § 95a Pfarrergesetz der VELKD.

Mit Wirkung vom 10.03.2002 bis einschließlich 09.03.2004 die Pastorin Maren Schlotfeldt, Itzehoe, gem. § 72 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD.

Mit Wirkung vom 01.02.2002 bis einschließlich 31.01.2005 die Pastorin Heike Spiegelberg gem. § 92 Pfarrergesetz der VELKD.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 01.03.2002 der Pastor Dr. Thies Gundlach auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.04.2002 der Pastor Hinrich Bues, Hamburg.

Mit Wirkung vom 01.04.2002 der Pastor Jörg Sandvoss-Leptin, Hamburg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.04.2002 der Pastor Jörg Bode.

Mit Wirkung vom 01.05.2002 der Pastor Ekhard Külls in Hennstedt.

Mit Wirkung vom 01.09.2002 der Pastor Winfried Lauenroth, Ellerau.

Mit Wirkung vom 01.03.2002 der Pastor Heinz Regel in Raisdorf.

Mit Wirkung vom 01.06.2002 der Pastor Iwer Rinsche in Lübeck.

Mit Wirkung vom 01.07.2002 der Pastor Wolfgang Vogt in Hamburg-Harburg.

Mit Wirkung vom 01.07.2002 der Pastor Friedrich Willert in Brodersby und Taarstedt.

Mit Wirkung vom 01.06.2002 die Pastorin Gitta Wolters in Kiel.

Verstorben im Ruhestand:



Hauptpastor i. R.

Carl Malsch

geboren am 20. Mai 1916 in Hamburg

gestorben am 13. September 2001 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 13. Juni 1943 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Klein-Borstel. Vom 1. Mai 1954 bis zum 30. September 1960 war er Studentenpfarrer in Hamburg, danach Propst in Jerusalem. Von Oktober 1964 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. November 1981 war er Hauptpastor an der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Hauptpastor Malsch.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Karl Wilhelm Mauritz

geboren am 11. September 1911 in Zoppot

gestorben am 22. November 2001 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 10. April 1939 in Danzig ordiniert.

Vom 1. Oktober 1945 bis zum 22. Dezember 1948 war er Pastor in Schleswig-Friedrichsberg, anschließend Pastor in Siek. Vom 1. April 1950 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Oktober 1976 war er Pastor in Großhansdorf-Schmalenbeck.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Mauritz.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Dr. Heinz Mülbe

geboren am 24. April 1912 in Hamburg

gestorben am 25. Dezember 2001 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 10. April 1938 in Hamburg ordiniert.

Vom 1. April 1938 bis zum 31. März 1939 war er Hilfsgeistlicher und Pastor in St. Michaelis in Hamburg. Anschließend war er Studentenpfarrer in Hamburg. Vom 1. Mai 1954 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Mai 1977 war er Pastor am Uni-Klinikum Eppendorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Dr. Mülbe.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastorin i. R.

Dora Schneider geb. Milbach

geboren am 23. Januar 1916 in Frankfurt/Oder

gestorben am 17. Dezember 2001 in Preetz

Die Verstorbene wurde am 23. April 1967 in Neumünster ordiniert.

Von 1967 an bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Mai 1981 war sie Hilfsgeistliche und Pastorin in Preetz.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastorin Schneider.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Herbert Splittgerber

geboren am 17. April 1908 in Duisburg

gestorben am 12. September 2001

in Westfehmar/Petersdorf

Der Verstorbene wurde am 19. Februar 1939 in der Neumark ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein war er ab Dezember 1949 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Oktober 1976 Pastor der Kirchengemeinde Petersdorf auf Fehmar.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Splittgerber.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt